


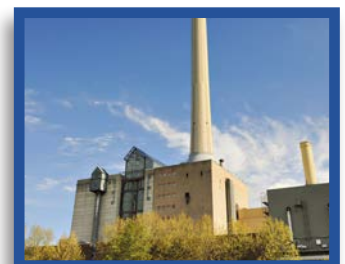
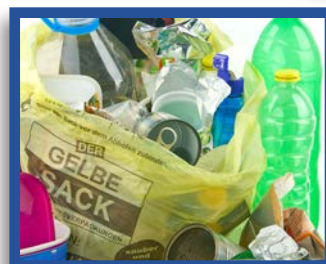
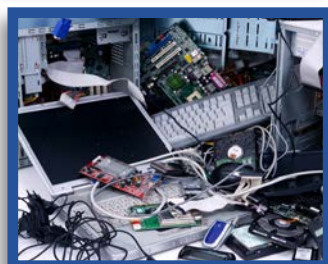


UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

-  Bericht über aktuelle Kreislaufwirtschaftsthemen
-  Verordnung für Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider
-  Staatengemeinschaft einigt sich auf globales Klimaabkommen



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 1 / März 2016

POLITIK UND RECHT	4
SAARLAND	4
<i>Saarland unterstützt kleine Betriebe bei der Einführung des Umweltmanagementsystems EMAS</i>	4
BUND	4
<i>BMUB-Bericht über aktuelle Kreislaufwirtschaftsthemen</i>	4
<i>Änderung des Batteriegesetzes in Kraft</i>	6
<i>Explosionsschutzprodukteverordnung überarbeitet</i>	7
<i>LAI-Arbeitshilfe zu Formaldehyd veröffentlicht</i>	7
<i>TRBS 3151 überarbeitet</i>	7
<i>Technische Regeln zur Lagerung überarbeitet</i>	8
<i>Aktueller Stand Novelle Düngegesetz und Düngeverordnung</i>	8
<i>Entwurf zur Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung</i>	9
<i>Entwurf zur Novellierung der Chemikalien-Verbotsverordnung</i>	10
<i>Entwurf zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen veröffentlicht</i>	10
<i>Verordnungsentwurf für Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider</i>	10
<i>Angaben über Vibrationen von Maschinen</i>	11
<i>Bundeskabinett beschließt Ressourceneffizienzprogramm („ProgRess II“)</i>	11
<i>Sieger des bundesweiten EMAS-Wettbewerbes stehen fest</i>	11
<i>Paris: Staatengemeinschaft einigt sich auf globales Klimaabkommen</i>	12
<i>Dialogprozess zum Klimaschutzplan 2050 abgeschlossen</i>	14
<i>Besondere Ausgleichsregelung: DSPV bringt neue Berechnungsgrundlage</i>	15
<i>Strom- und der Energiesteuer: Spitzenausgleich wird 2016 in voller Höhe gewährt</i>	15
<i>Änderungen bei der Energie- und Stromsteuer</i>	16
<i>Entlastungsmöglichkeiten bei Energiesteuern und Abgaben – Übersicht bestehender Fristen</i>	16
<i>Merkblatt zum neuen Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) – Umlage steigt 2016 deutlich</i>	16
<i>Vergütung für neue PV-Freiflächenanlagen sinkt auf 8 Cent</i>	17
<i>Novellierung der Verordnung über abschaltbare Lasten</i>	17
<i>Meldepflichten für reduzierte netzseitige Umlagen gilt erst 2017</i>	18
<i>Netzentgelte Gas 2016 stehen endgültig fest</i>	18
<i>Marktlösung für Versorgungssicherheit bei Erdgas</i>	18
<i>EnEV-Urteil zu Pflichten von Immobilienmaklern</i>	19
<i>Wärmemarkt: Grüne fordern Nutzungspflicht für erneuerbare Energien im Gebäudebestand</i>	19
EUROPÄISCHE UNION	20
<i>REACH: Neue Stoffe auf der Kandidatenliste</i>	20
<i>REACH: Neue Regeln für gemeinsame Stoffregistrierung</i>	20
<i>Ministerrat positioniert sich zur NEC-Richtlinie</i>	21
<i>Deutschland verfehlte 2014 erneut EU-Grenzwerte für Ammoniak-Ausstoß</i>	22
<i>Beste verfügbare Techniken (BVT) im Bereich der Lösemittelanwendung</i>	22
<i>EEG 2012: Mündliche Verhandlung vor EuG</i>	23
<i>Europas nächste Schritte zur Umsetzung des Pariser Klimaübereinkommens</i>	23
<i>Maßnahmenpaket zur Stärkung der europäischen Gasversorgungssicherheit</i>	24
<i>Strategie für Flüssigerdgas (LNG) und die Speicherung von Gas</i>	24
<i>EU-Kommission präsentiert Wärme- und Kälte-Strategie</i>	25
<i>Zukunft der EU-Energieeffizienz- und Erneuerbaren-Politik</i>	25
<i>WTO-Umweltgüterabkommen: Status Quo vor der 12. Verhandlungsrunde</i>	26
KURZ NOTIERT	26
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	33
VERANSTALTUNGSKALENDER	35
FÜR SIE GELESEN	36
RECYCLINGBÖRSE	37

Liebe Leserinnen und Leser,

euphorisch wurde am 12. Dezember 2015 auf der UN-Klimakonferenz in Paris ein neues globales Klimaabkommen gefeiert, auf das sich die insgesamt 195 Vertragsstaaten einigen konnten (siehe Artikel „Paris: Staatengemeinschaft einigt sich auf globales Klimaabkommen“). Große Teile der deutschen Wirtschaft können diese Einschätzung nicht teilen. Das Klimaabkommen ist zwar ein Erfolg der Diplomatie, die Ergebnisse blieben allerdings in wichtigen Teilen hinter den Erwartungen zurück. Viel Jubel, wenig Substanz also.









Das erklärte Ziel, ein Abkommen mit verbindlichen Minderungsverpflichtungen für alle Staaten, wurde klar verfehlt. Stattdessen begnügte sich die Staatengemeinschaft mit lediglich freiwilligen Zusagen. Diese sind zudem vom Ambitionsniveau sehr unterschiedlich. Außerdem wird sich erst noch zeigen müssen, ob selbst die von allen großen Emittenten umgesetzt werden. Für Deutschland und Europa ist das Ergebnis fatal. Kaum ein anderes Land folgt uns bislang auch nur ansatzweise auf dem Pfad der Energiewende. Während also in den meisten Ländern weltweit noch große Einsparpotenziale schlummern, sind für die hiesigen Unternehmen viele tief hängende Früchte beim Klimaschutz bereits geerntet. Nur wenn die Staatengemeinschaft den Vertrag ernst nimmt und ihre energie- und klimarelevanten Investitionen erhöht, ergeben sich für deutsche Unternehmen auch neue Geschäftschancen.

Das Paris Agreement, das ab 2020 greifen soll, legt erstmalig völkerrechtlich verbindlich fest, die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf unter 2 Grad zu begrenzen und regt eine Begrenzung auf 1,5 Grad an. Eine rechtliche Verpflichtung zu einer messbaren Reduzierung der nationalen Treibhausgase, wie sie die EU für sich beschlossen hat, oder wie sie völkerrechtlich im Rahmen der zweiten Verpflichtungsperiode des Kyoto-Abkommens (2013-2020) für 38 Vertragsparteien gilt, gibt es jedoch nicht. Paris fällt damit klar hinter Kyoto II zurück. Eine solche bindende Verpflichtung wäre jedoch klimapolitisch dringend geboten. Bereits im Vorfeld von Paris hatte nämlich ein Großteil der Vertragsstaaten freiwillige Selbstverpflichtungen („INDCs“), die mehr als 97 Prozent der globalen Emissionen betreffen, vorgelegt. Leider wird mit diesen Zusagen das 2-Grad-Ziel verfehlt werden. Angesichts dessen von einem großen Erfolg für den globalen Klimaschutz zu sprechen, setzt ein erhebliches Maß an Realitätsverleugnung voraus.

Das Pariser Abkommen verbindet seine Ziele mit einer konkreten Handlungsanweisung: In der zweiten Jahrhunderthälfte sollen nicht mehr Treibhausgase emittiert werden als an anderer Stelle, z. B. durch Aufforstung, kompensiert werden können. Für Umweltministerin Barbara Hendricks bedeutet dies „den Abschied von fossilen Energien, also [eine] Dekarbonisierung“ der Wirtschaft und Gesellschaft. Konsequenterweise hat unmittelbar nach Paris die Diskussion zum deutschen Kohleausstieg Fahrt aufgenommen. Auch Verschärfungen beim Klimaschutzplan 2050, der gegenwärtig erarbeitet wird, sind zu erwarten. Dies zeigt bereits der gerade abgelaufene „Dialogprozess“ (siehe Artikel „Dialogprozess zum Klimaschutzplan 20150 abgeschlossen“). Es besteht also sehr konkret die Gefahr, dass sich Deutschland und die EU durch ihre unilaterale Klimaschutzpolitik weitere globale Wettbewerbsnachteile auferlegen. Bei der Umsetzung der deutschen wie auch der EU-Klima- und Energieziele wird es daher verstärkt darum gehen müssen, emissionsintensive Unternehmen vor klimakostenbedingten Standort- und Investitionsverlagerungen zu schützen.

Ihre

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

<u>Herausgeber:</u> Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	<u>Ausgabe Saarland:</u> IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	<u>Homepage:</u>  www.saarland.ihk.de <u>Bildnachweis:</u>  http://de.fotolia.com
<u>Ansprechpartner:</u> Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	 (0681) 95 20 – 430,  (0681) 95 20 – 489,  uwe.rentmeister@saarland.ihk.de  (0681) 95 20 – 425,  (0681) 95 20 – 489,  christian.wegner@saarland.ihk.de	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

SAARLAND

Saarland unterstützt kleine Betriebe bei der Einführung des Umweltmanagementsystems EMAS

Das saarländische Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz fördert mit einem Volumen von 10.000 Euro pro Jahr die Einführung des Umweltmanagementsystems EMAS in saarländischen Organisationen mit weniger als 50 Mitarbeitern. Gefördert werden die Einrichtung des Umweltmanagementsystems durch externe Fachkräfte sowie die Zertifizierung durch einen externen Gutachter. Anträge können **bis zum 31. Mai 2016 eingereicht werden**. Das Antragsformular sowie weitere Informationen zu den Förderbedingungen können angefordert werden unter <http://www.saarland.de/10309.htm>. Ansprechpartner im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist Herr Patrick Ginsbach, p.ginsbach@umwelt.saarland.de, (0681) 501-3159.

Unternehmen und andere Organisationen, die sich an EMAS beteiligen, verpflichten sich, einen Prozess der kontinuierlichen Verbesserung der eigenen Umweltleistung zu organisieren. Dieses Managementsystem hat sich im Umweltministerium selbst seit 2003 bereits bewährt und wurde auch bereits in allen nachgeordneten Behörden des Ministeriums eingeführt.

„Ein funktionierendes Umweltmanagementsystem deckt Einsparungs- und Effizienzpotentiale auf. Organisationen, die diese Potentiale nutzen, dürfen sich nicht nur über ökologische Verbesserungen, sondern auch über monetäre Erleichterungen freuen. EMAS ist per se nachhaltig, denn der von EMAS angestoßene Verbesserungsprozess führt zu einem immer nachhaltigeren Umgang mit den eigenen Ressourcen. Und nicht zuletzt stärken wir durch unser EMAS-Engagement unsere Vorbildfunktion“, so Umweltminister Reinhold Jost.

Hintergrund:

EMAS (Eco Management and Audit Scheme) ist das umfassendste Umweltmanagement- und Umweltaudit-system zur Verbesserung der Umweltleistung von Unternehmen und Organisationen. Ein Umweltmanagementsystem stellt ein effektives Instrument der Eigenüberwachung dar, mit dessen Hilfe eine Organisation auftretende Schwachstellen kurzfristig aufdecken, beheben und hierdurch drohenden Beeinträchtigungen der Umwelt sowie Haftungsrisiken wirksam begegnen kann. Die Einführung von Umweltmanagementsystemen führt in der Folge zu einer Minderung der Umweltrisiken und trägt somit zu einer Steigerung der Rechtssicherheit bei. Umweltmanagementsysteme sind somit geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu stärken und ein umweltverträgliches Wachstum zu fördern. Diesem Aspekt kommt in Zeiten einer zunehmenden Deregulierung und Rückführung der staatlichen Aufsicht eine immer größere Bedeutung zu.

Primäres Ziel der EMAS-Förderung durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist die Erhöhung der Anzahl der saarländischen Organisationen im kleinen und mittleren Bereich mit bis zu 50 Mitarbeitern, die freiwillig ein Umweltmanagementsystem einrichten. Die EMAS-Verordnung tritt dafür ein, dass Betriebe mit EMAS auch einen zusätzlichen Nutzen in Form von Privilegien wie Energiesteuer-Rückerstattungen und Gebührenerleichterungen haben. Sekundäres Ziel des Programms ist unter anderem die Erhöhung der Ressourceneffizienz als Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung sowie die kontinuierliche Verbesserung der gesamten Umweltleistung von Organisationen und als Folge eine Verringerung der standortbezogenen Umweltauswirkungen.

BUND

BMUB-Bericht über aktuelle Kreislaufwirtschaftsthemen

Aus einem Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) in der 77. Sitzung des Bundestags-Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zu aktuellen Kreislaufwirtschaftsthemen vom 22. Februar 2016 geht hervor:

1. Wertstoffgesetz

Im Vordergrund der aktuellen Diskussion steht fast ausschließlich die Frage der Verantwortung für die Erfassung, Sortierung und Verwertung der wertstoffhaltigen Abfälle. Insofern überarbeitet das BMUB deshalb gerade die relevanten Abschnitte des Arbeitsentwurfs dahingehend, dass die Kommunen von den dualen Systemen ohne weitere Rechtfertigungsgründe zumindest den Sammelstandard verlangen können, den sie ihren Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der kommunalen Restmüllsammmlung zukommen lassen. Zudem wird der überarbeitete Entwurf eine stärkere Stellung der öffentlichen Hand in der Zentralen Stelle und ein faires Ausschreibungsverfahren der Sammelleistungen durch die dualen Systeme, das ganz weitgehend dem öffentlichen Vergabe-verfahren entspricht, sicherstellen.

Die Vorstellungen im Beschluss des Bundesrates vom 29. Januar 2016 „für ein effizientes, ökologisches, verbraucherfreundliches und bürgernahes Wertstoffgesetz“, die eine Übertragung der Sammlungsverantwortung auf die Kommunen, eine Ausschreibung der Sortierung und Verwertung durch die Zentrale Stelle und damit letzten Endes eine Abschaffung der dualen Systeme sowie ein Entlassen der Verpackungen aus Papier/ Pappe/Karton aus der Produktverantwortung vorsehen, werden vom BMUB als ungeeignet angesehen.

Im weiteren Verfahren überarbeitet das BMUB derzeit den Arbeitsentwurf und beabsichtigt, spätestens vor der Sommerpause einen Referentenentwurf zu veröffentlichen.

2. Novelle der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Der Entwurf der neuen GewAbfV enthält die grundsätzliche Pflicht zur getrennten Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen und zur vorrangigen Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling. Ausnahmen von der Pflicht zur getrennten Sammlung können allein auf die – vom Abfallerzeuger oder -besitzer darzulegende – fehlende technische Möglichkeit oder wirtschaftliche Zumutbarkeit begründet werden (Umkehr der Darlegungslast). Die Einhaltung der genannten Pflichten bzw. auch die Gründe für das Abweichen müssen von den Abfallbesitzern und -erzeugern künftig dokumentiert und auf Verlangen der zuständigen Behörde nachgewiesen werden.

An den notwendigen Ausnahmemöglichkeiten für gewerbliche Abfallerzeuger (z.B. Freiberufler), bei denen nur sehr geringe haushaltsübliche Abfallmengen anfallen, wird festgehalten. Diese können ihre Abfälle gemeinsam mit auf dem Grundstück anfallenden Haushaltsabfällen innerhalb der bestehenden Entsorgungssysteme entsorgen (Kleinmengenregelung). Auf Grundlage der gesetzlichen Überlassungspflicht wird die bisherige Regelung der Pflichtrestmülltonne für Gewerbebetriebe ebenfalls beibehalten.

Im weiteren Verfahren wird der Referentenentwurf zum Regierungsentwurf fortentwickelt. Der Entwurf ist bei der EU-Kommission zu notifizieren und wird voraussichtlich im Juli 2016 im Bundeskabinett behandelt. Anschließend erfolgt das parlamentarische Verfahren.

3. Novelle der Klärschlammverordnung

Nur noch für eine Übergangszeit (im derzeitigen Entwurf 10 Jahre) soll es möglich sein, dass der in Klärschlämmen enthaltene Phosphor über die unmittelbare landwirtschaftliche Klärschlammverwertung als Düngemittel genutzt wird. Danach hat grundsätzlich eine Nährstoffrückgewinnung (Phosphorfällung) zu erfolgen (nachzeitigem Stand in Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 4 und 5; dies sind Anlagen ab 10.000 Einwohnerwerten), wenn der Klärschlamm einen bestimmten Phosphorgehalt aufweist und einer (Mit-) Verbrennungsanlage (Kohlekraftwerk, Zementwerk, MVA) zugeführt werden soll.

Im weiteren Verfahren wird der Referentenentwurf zum Regierungsentwurf fortentwickelt. Der Entwurf ist bei der EU-Kommission zu notifizieren und wird voraussichtlich ebenfalls im Juli 2016 im Bundeskabinett behandelt. Anschließend erfolgt das parlamentarische Verfahren.

4. Verordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen oder das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatzbaustoffen und zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (Mantelverordnung)

Das „Planspiel Mantelverordnung“ wird von einem Projektbeirat mit Stakeholdern aus Wirtschaft, Verwaltung, Umweltverbänden und Wissenschaft begleitet. Am 20. Januar 2016 hat der erste Planspieltag mit Akteuren aus der Praxis stattgefunden. Weitere Projektbeirats- und Planspieltermine finden im Februar und März 2016 statt. Der Abschlusstermin ist für den 05. April 2016 geplant.

Der erste Planspieltag ist auf großes Interesse gestoßen. Mit über 80 Teilnehmern waren nahezu alle eingeladenen Praxisakteure anwesend. Die Diskussionen waren weit überwiegend konstruktiv. Übereinstimmend

wurde der Wunsch nach einer bundeseinheitlichen Regelung betont. Dazu wurde eine Vielzahl von fachlichen und rechtlichen Einzelfragen thematisiert.

Im weiteren Verfahren soll zeitnah nach Abschluss des Planspiels der Referentenentwurf der MantelV fertig gestellt werden. Anschließend sollen die Ressortabstimmung, die Länder- und Verbändeanhörung, die Notifizierung und die Kabinettbefassung mit anschließenden Beratungen im Bundestag und Bundesrat erfolgen.

5. Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung (Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EbfV) und Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV))

Die neue EbfV verfolgt das Ziel, auf der Grundlage der Vorgaben der §§ 56 und 57 KrWG das bewährte Instrument der Qualifizierung und Zertifizierung von Betrieben zu Entsorgungsfachbetrieben auszubauen, bestehende Rechts- und Anwendungsunsicherheiten abzubauen und das Profil von Entsorgungsfachbetrieben zu schärfen. Dabei wird auf die Regelungen der bestehenden Entsorgungsfachbetriebeverordnung und der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie aufgesetzt und ein gemeinsames Regelwerk für beide Zertifizierungswege (Abschluss eines Vertrages mit einer technischen Überwachungsorganisation oder Mitgliedschaft in einer Entsorgungsgemeinschaft) geschaffen.

Die neue AbfBeauftrV löst die aus dem Jahr 1977 stammende Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall ab und vollzieht insbesondere durch die Festlegung der Anlagen, die einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben, den zwischenzeitlichen technischen Wandel in der Abfallwirtschaft nach. Ansatzpunkt für die Festlegung der zur Bestellung verpflichteten Anlagen ist die 4. BImSchV. Nach einer Änderung der Ermächtigungsgrundlagen der §§ 59 und 60 KrWG im Oktober 2015 unterliegt die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten von Besitzern im Sinne des § 27 KrWG (Hersteller und Vertreiber, die Abfälle im Rahmen der Produktverantwortung freiwillig oder aufgrund einer Rechtsverordnung zurücknehmen) und der Betreiber von Rücknahmesystemen und -stellen nunmehr insgesamt einem Verordnungsvorbehalt. Dies ermöglicht eine zielgenaue Festlegung des Adressatenkreises.

Im weiteren Verfahren soll nach der Anhörung im März und April 2016 der Referentenentwurf zum Regierungsentwurf fortentwickelt werden. Da eine Notifizierung nicht erforderlich ist wird das Bundeskabinett im Sommer über die Verordnung beraten. Der Bundesrat muss der Verordnung zustimmen. Ziel ist es, das Verfahren im Herbst dieses Jahres abzuschließen, so dass die Verordnung nach einer angemessenen Übergangszeit Anfang 2017 in Kraft treten kann.

Quelle: DIHK

Änderung des Batteriegesetzes in Kraft

Ende November 2015 wurde das "erste Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes" veröffentlicht. Die Änderungen betreffen in erster Linie Hersteller und Importeure von Batterien. Sie müssen u. a. dafür sorgen, dass die Grenzwerte für Schwermetalle eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang wurde rückwirkend zum 01. Oktober 2015 die Ausnahmeregelung für Knopfzellen gestrichen. Diese durften bisher noch bis zu 2 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten, nunmehr gilt auch für sie der strenge Quecksilbergrenzwert von 0,0005 Gewichts-prozent. Batterien, die nur den höheren älteren Grenzwert einhalten, dürfen noch weiterverkauft werden, sofern sie vor dem 01. Oktober 2015 erstmals in Verkehr gebracht worden sind.

Für den Cadmiumgehalt von Batterien gilt seit längerem ein Grenzwert von 0,002 Gewichts-prozent. Ausgenommen sind Not- oder Alarmsysteme einschließlich Notbeleuchtung sowie medizinische Ausrüstung. Ebenfalls ausgenommen ist derzeit noch der größte Anwendungs-bereich von Nickel-Cadmium-Akkumulatoren, und zwar schnurlose Elektrowerkzeuge. Die letztgenannte Ausnahme wird nunmehr befristet bis 31. Dezember 2016. Ab Anfang 2017 sind die herkömmlichen Nickel-Cadmium-Akkus damit verboten.

Die beiden o. g. Änderungen sind eine Folge der entsprechend geänderten EU-Batterierichtlinie und gelten damit auch in den anderen EU-Staaten.

Der Gesetzgeber hat die nun vollendete kleine Novelle des Batteriegesetzes außerdem zu einigen Klarstellungen genutzt, z. B. zur Pfanderstattung bei Fahrzeugbatterien. Keine neuen Bestimmungen gibt es im Batteriegesetz zu den viel diskutierten Lithium-Batterien, da der Umgang mit diesen primär im Gefahrgutrecht geregelt wird.

Die gleichzeitig vorgenommenen geringfügigen Änderungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz dürften für die Praxis nicht von Bedeutung sein. Es handelt sich u. a. um gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen, z. B. im Hinblick auf die geplante Novelle der Abfallbeauftragtenverordnung.

Das Batteriegelsetz findet sich unter:  <http://www.gesetze-im-internet.de/battg/>.

Explosionsschutzprodukteverordnung überarbeitet

Am 15. Januar 2016 ist die Neufassung der 11. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzprodukteverordnung – 11. ProdSV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Sie tritt am 20. April 2016 in Kraft.

Die neugefasste 11. ProdSV setzt die ATEX-Richtlinie 2014/34/EU eins zu eins in deutsches Recht um.

- Abschnitt 1 der 11. ProdSV enthält eine umfangreiche Liste ATEX-spezifischer Begriffsbestimmungen (z. B. explosionsfähige Atmosphäre, Gerätekategorie). Diese werden durch übergreifende Begriffsbestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) ergänzt (z. B. Inverkehrbringen, Einführer).
- Abschnitt 2 beinhaltet die neuen Regelungen zu den Pflichten der Wirtschaftsakteure (Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer, Händler).
- Abschnitt 3 regelt in § 13 die anzuwendenden Konformitätsbewertungsverfahren und verweist dabei im Wesentlichen auf Artikel 13 der ATEX-Richtlinie. Produkte zur Verwendung in explosionsfähigen Atmosphären bedürfen spezieller Kennzeichnungen. Dies ergibt sich aus § 14 der 11. ProdSV. Die CE-Kennzeichnung, die für ATEX-Produkte (außer Komponenten) ebenfalls obligatorisch ist, ergibt sich aus § 7 ProdSG.
- Abschnitt 4 der 11. ProdSV enthält die erforderlichen Regelungen zur Marktüberwachung durch die zuständigen Behörden der Länder. Diese werden durch die in den §§ 19 und 20 aufgeführten Sanktionsmöglichkeiten ergänzt.

Die Bestimmungen zur Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (Kapitel 4 der ATEX-Richtlinie) sind bereits übergreifend mit den Abschnitten 3 und 4 des ProdSG umgesetzt und bedürften daher keiner weiteren Berücksichtigung in der 11. ProdSV.

Weitere Informationen unter:  <http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2016/11-prodsv-explosionsschutzverordnung.html>.


LAI-Arbeitshilfe zu Formaldehyd veröffentlicht

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat eine neue Vollzugshilfe zu Formaldehyd erarbeitet und veröffentlicht. Die Vollzugshilfe enthält einen allgemeinen Emissionswert für Formaldehyd sowie einzelne abweichende Regelungen für bestimmte Anlagenarten.

Hintergrund für die Erarbeitung der Vollzugshilfe ist die Neueinstufung von Formaldehyd in der CLP-Verordnung. Mit der Neueinstufung passt Formaldehyd als karzinogener Stoff mit einer besonderen Wirkungsschwelle nicht mehr in die bisherige Systematik der TA Luft von 2002.

Die in der Vollzugshilfe enthaltenen Emissionswerte sollen dann auch in die „neue“ TA Luft übernommen werden.

Die Vollzugshilfe findet sich unter:

 <http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/20172/Vollzugsempfehlung%20Formaldehyd.pdf?command=downloadContent&filename=Vollzugsempfehlung%20Formaldehyd.pdf>.

TRBS 3151 überarbeitet

Auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin wurde Ende November 2015 die Technische Regel Betriebssicherheit 3151 „Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an

Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen“ in überarbeiteter Form veröffentlicht. Sie gilt gleichzeitig als Technische Regel Gefahrstoffe 751.

Die TRBS 3151 kann bei der IHK Saarland ausschließlich per E-Mail bei Frau Ute Stephan (✉ ute.stephan@saarland.ihk.de) angefordert werden.

Technische Regeln zur Lagerung überarbeitet

Ende November 2015 wurden die beiden Technischen Regeln Gefahrstoffe für die Lagerung in überarbeiteter, ergänzter und berichtigter Form veröffentlicht.

TRGS 509: „Lagerung von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“:


Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen:

1. In Nummer 9.7.1 Absatz 2 muss der letzte Klammersausdruck lauten: „(Baustoffklasse A1 oder A2s1d0 nach DIN EN 13501-1)“.
2. In Anlage 2 Nummer 4.3.3 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Bei kleineren Abfüllmengen gilt Nummer 4.3.2 Absatz 3 dieser Anlage entsprechend.“
3. In Anlage 2 Nummer 4.3.4 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Werden nicht mehr als 200 l pro Stunde abgefüllt, gilt Nummer 4.3.2 Absatz 3 dieser Anlage entsprechend.“
4. In Anlage 2 Nummer 4.3.5 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Werden nicht mehr als 200 l pro Stunde abgefüllt, gilt Nummer 4.3.2 Absatz 3 dieser Anlage entsprechend.“
5. In Anlage 2 Nummer 4.3.6 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Werden nicht mehr als 200 l pro Stunde abgefüllt, gilt Nummer 4.3.2 Absatz 3 dieser Anlage entsprechend.“

TRGS 510: „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“:

Berichtigungen, Änderungen, Ergänzungen:

1. In Nummer 7.2, „Erläuterungen zu Tabelle 2“, muss es heißen „7 Oxidieren-de/brandfördernde Gefahrstoffe dürfen ... 2. in Lagermengen von mehr als 1 t unter den Einschränkungen der Erläuterung, Nr. 4 Ziffer 1. Die Anforderungen von Erläuterung 5 sind ebenfalls zu beachten.“
2. In Nummer 10.2 Absatz 5 Satz 2 muss es heißen „(Feuerwiderstandsdauer mindestens 30 Minuten)“.
3. In Anlage 4 muss es unter „Beschreibung der Lagerklassen“ heißen „... LGK 4.1B: Entzündbare feste Gefahrstoffe LGK 4.2: Pyrophore oder selbsterhitzungsfähige Gefahrstoffe“
4. In Nummer 12.4 wird Absatz 3 gestrichen.
5. In Anlage 5 Nummer 2 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt gefasst:
„(3) Die erforderlichen Maßnahmen zum Explosionsschutz können mittels Zoneneinteilung festgelegt werden. Wenn ausschließlich in geschlossenen, technisch dichten Gebinden gelagert wird und werden keine Tätigkeiten nach Nummer 1 Absatz 4 Nr. 2 durchgeführt, kann der Lagerbereich der Zone 2 zugeordnet werden.
(4) Werden in Lagern auch andere Tätigkeiten nach Nummer 1 Absatz 4 Nr. 2 durchgeführt, muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung der Luftwechsel festgelegt werden. Werden im Lager zusätzlich auch Ab- oder Umfüllarbeiten durchgeführt, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass ein fünffacher Luftwechsel notwendig ist, falls in der Gefährdungsbeurteilung keine abweichende Festlegung getroffen wurde.“

Weitere Informationen finden sich unter:  www.baua.de.

Aktueller Stand Novelle Düngegesetz und Düngeverordnung


Kurz vor Weihnachten hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf zur Änderung des Düngegesetzes beschlossen. Die Gesetzesnovelle ist Grundlage für eine Fortschreibung der Verordnung zur guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung). Den Entwurf für letztere hat die Bundesregierung im Dezember 2015 bei der EU-Kommission notifiziert.

Düngeverordnung:


Bereits seit Monaten wird in Deutschland über eine Neuordnung der Düngeverordnung diskutiert. Die Verordnung regelt Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Düngung und macht Vorgaben zur Minimierung von Risiken, die mit der Düngung verbunden sind (Exkurs: Die Düngemittelverordnung regelt dagegen das Herstellen, die Zusammensetzung und die Kennzeichnung von Düngemitteln).

Hintergrund der geplanten Neuordnung ist die europäische Nitratrichtlinie: Sie verlangt eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der Düngeverordnung. Zugleich läuft ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der Richtlinie. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) einen Verordnungsentwurf zur Neuordnung der Düngeverordnung veröffentlicht.

Die aktuelle Fassung des Verordnungsentwurfs vom 16. Dezember 2015 findet sich unter:


 http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Service/Rechtsgrundlagen/Entwuerfe/EntwurfDuengeverordnung.pdf?__blob=publicationFile. In dieser Fassung hat die Bundesregierung sie auch bei der EU-Kommission notifiziert. Die Stillhaltefrist endete am 22. März 2016.

Weitere Informationen zum Notifizierungsverfahren finden sich unter:

 <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/index.cfm/search/?trisaction=search.detail&year=2015&num=714&mLang=DE>.

Düngegesetz:

Das Düngegesetz ist die gesetzliche Grundlage u. a. für die Düngeverordnung. Es regelt ganz allgemein die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln. Für die Neufassung der Düngeverordnung sind Anpassungen hinsichtlich der Verordnungsermächtigungen und Zweckbestimmungen im Düngegesetz notwendig. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Düngegesetzes wurde am 16. Dezember 2015 im Bundeskabinett beschlossen und findet sich unter:

 https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Pflanze/GesetzesentwurfDuengung.pdf?__blob=publicationFile.

Gesetz als auch Verordnung bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Weitere Informationen finden sich auf unter:  <https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Pflanzenbau/Ackerbau/Texte/Duengung.html>.

Entwurf zur Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Die Überarbeitung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) dient im Wesentlichen der Anpassung an die seit Anfang 2015 geltende neue europäische F-Gas-Verordnung sowie dazu erlassene Durchführungsrechtsakte, die seit 08. Dezember 2015 in Kraft sind.

Die Verordnung enthält Anpassungen der Verfahren und Anforderungen für die Sachkunde für Personen und Unternehmen für Tätigkeiten, die neu in das EU-Recht einbezogen wurden. Zu diesen Tätigkeiten zählen Dichtheitskontrollen, Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur oder Stilllegung

Nach § 5 Absatz 2 gilt die Sachkundeerfordernis nun auch für:

- Kühlkraftfahrzeuge und -anhänger (bisher nur die Rückgewinnung geregelt)
- Alle elektrischen Schaltanlagen bzw. die Rückgewinnung aus allen stationären elektrischen Schaltanlagen (bisher nur Rückgewinnung aus Hochspannungsschaltanlagen)
- Für anspruchsvolle Tätigkeiten an elektrischen Schaltanlagen wird i.d.R. eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende Berufsausbildung verlangt.

Weitere Änderungen im Verordnungsentwurf betreffen:

- Redaktionelle Anpassungen und Streichung von Regelungen. Letztere ergeben sich insb. durch mittlerweile EU-einheitliche Vorgaben. Dies betrifft vor allem Dichtheitskontrollen an Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern, Reparaturpflichten für bestimmte mobile Einrichtungen sowie die Anforderungen zur Kennzeichnung.
- Klarstellungen einiger europäischer Bestimmungen zur besseren Vollzieh- und Sanktionierbarkeit. Dies betrifft wiederum vor allem den Komplex von EU-Vorschriften, die auf Zertifizierungen Bezug

nehmen. Die §§ 5, 6 und 8 wurden daher ergänzt bzw. eingefügt. Aber auch Betreiberpflichten wurden in den §§ 3 und 4 näher bestimmt und Kennzeichnungsvorschriften in § 7 ergänzt.

- Der Verordnungsentwurf enthält sämtliche Sanktionsvorschriften, die laut BMUB aufgrund notwendiger Konkretisierungen nicht unmittelbar über die Chemikalien-Sanktionsverordnung erfolgen konnten.

Der Entwurf der Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung kann bei der IHK Saarland, Frau Ute Stephan, ✉ ute.stephan@saarland.ihk.de, ausschließlich per E-Mail angefordert werden.

Entwurf zur Novellierung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) enthält Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem deutschen Chemikaliengesetz. Zudem stellt sie Anforderungen an den Handel bestimmter verkehrsfähiger Gefahrstoffe und Gemische, wie z. B. Anforderungen an die Sachkunde des Verkäufers.

Der Novellierungsbedarf der ChemVerbotsV ergibt sich vor allem aus neuen Entwicklungen im EU-Recht, insbesondere hinsichtlich der REACH- und der CLP-Verordnung. Die neue ChemVerbotsV soll vor diesem Hintergrund in der Form einer „Ablöseverordnung“ völlig neu strukturiert werden.

Durch die inzwischen EU-weit unmittelbar geltenden Stoffbeschränkungen der REACH-Verordnung sollen die nationalen Regelungen reduziert werden. Damit fallen rund 50 Stoffverbote und -beschränkungen aus der ChemVerbotsV heraus.

Dadurch werden auch MDI-haltige Produkte aus dem Anwendungsbereich der Abgabevorschriften herausfallen. Seit 2010 unterlagen diese dem Selbstbedienungsverbot und durften nur von sachkundigen Personen an Private abgegeben werden. Zu diesen Produkten gehören auch PU-Montageschäume, die in vielen Bereichen Anwendung finden. Vor allem Baumärkte mussten daher bislang eine große Anzahl von Mitarbeitern für die Abgabe dieser Produkte schulen. Dieser Aufwand soll also künftig entfallen.

Auch die EU-Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe enthält weitergehende Verbotsregelungen als die ChemVerbotsV. Daher sollen von den bislang neun namentlich aufgeführten Sprengstoffgrundstoffen fünf sofort gestrichen werden. Die vier übrigen sollen nach Inkrafttreten einer Durchführungsverordnung zu o.g. EU-Verordnung ebenfalls entfallen.

Anwenderfreundlichere Gestaltung der Abgabevorschriften durch eine neue Struktur: Ausgehend vom Produkt, das verkauft werden soll, soll mittels einer dreispaltigen tabellarischen Anlage leicht ermittelbar sein, welche Elemente der Abgaberegulungen im konkreten Fall zum Tragen kommen. Ungeachtet des veränderten Anwendungsbereichs und der neuen Regelungsstruktur bleiben die Abgabevorschriften inhaltlich aber weitgehend unverändert.

Der Entwurf der Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung kann bei der IHK Saarland, Frau Ute Stephan, ✉ ute.stephan@saarland.ihk.de, ausschließlich per E-Mail angefordert werden.

Entwurf zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen veröffentlicht

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat einen Entwurf zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vorgelegt. Der Entwurf dient einer weiteren Anpassung an die Industrieemissions-Richtlinie (Öffentlichkeitsbeteiligung) und der Umsetzung der CLP-Verordnung (u. a. Anpassung der Nomenklatur) durch Änderung der Anhänge 1 und 2 der 4. BImSchV. Der Entwurf ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt.

Der Entwurf kann bei der IHK Saarland, Frau Ute Stephan, ✉ ute.stephan@saarland.ihk.de, ausschließlich per E-Mail angefordert werden.

Verordnungsentwurf für Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat im Januar 2016 einen Entwurf für eine Verordnung über Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider veröffentlicht (zu-

künftige 42. Bundes-Immissionsschutzverordnung). Ziel der Verordnung soll es sein, Gesundheitsgefahren durch Legionellen zu minimieren.

Im Verordnungsentwurf sind umfassende technische und organisatorische Pflichten für Betreiber entsprechender Anlagen vorgesehen. Eine genaue Zahl, wie viele Anlagen in den Anwendungsbereich fallen werden, gibt es bisher nicht. Prognosen des BMUB liegen bei circa 20.000 bis 30.000 Anlagen.

Das Anliegen des BMUB, Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung und Mitarbeiter zu minimieren, wird vom DIHK nicht in Frage gestellt. Wichtig ist es jedoch, dass die Vorgaben dafür risiko- und anlassbezogen ausgestaltet werden. Eine umfassende Doppelüberwachung für Anlagen wäre unverhältnismäßig und mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden. Dies hat der DIHK bereits in seiner Stellungnahme zum Eckpunktetpapier aus dem Jahr 2014 angemerkt.

Quelle: DIHK

Angaben über Vibrationen von Maschinen

Hersteller von Maschinen sind nach der EU-Maschinenrichtlinie verpflichtet, die von den Maschinen ausgehenden Emissionen wie Lärm und Vibrationen zu ermitteln und anzugeben. Diese Angaben müssen sowohl in der Betriebsanleitung als auch in den Verkaufsprospekten, in denen Leistungsdaten der Maschine angegeben werden, genannt werden. Dies soll Einkäufern und Benutzern ermöglichen, Maschinen, insbesondere unterschiedlicher Hersteller, schon vor dem Kauf miteinander vergleichen zu können. Damit lassen sich schwingungsarme Maschinen auswählen und in der Konsequenz Gefährdungen von Beschäftigten durch Vibrationen vermeiden. Dies setzt allerdings voraus, dass Hersteller die Vibrationsemissionen richtlinienkonform angeben. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat dazu eine Untersuchung durchführen lassen und veröffentlicht darüber einen Statusbericht.

Weitere Informationen unter:  <http://www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/Gd87.html>.

Bundeskabinett beschließt Ressourceneffizienzprogramm („ProgRess II“)

Das Bundeskabinett hat am 02. März 2016 die zweite Auflage des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms („ProgRess II“) beschlossen. Das Programm ist eine Fortschreibung und Weiterentwicklung des vom Bundeskabinett im Jahr 2012 verabschiedeten Deutschen Ressourceneffizienzprogramms.

Das Deutsche Ressourceneffizienzprogramm soll einen Überblick über vorhandene Aktivitäten im Bereich Ressourceneffizienz geben, den erforderlichen Handlungsbedarf identifizieren und Maßnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz erläutern. Die Bundesregierung hatte 2012 beschlossen, alle vier Jahre über die Entwicklung der Ressourceneffizienz in Deutschland zu berichten, die Fortschritte zu bewerten und das Programm fortzuentwickeln.

Viele Anregungen des DIHK in der Stellungnahme vom September 2015 sind vom BMUB aufgegriffen worden. Beispielsweise wurde die zunächst vorgesehene Begrenzung des Pro-Kopf-Rohstoffbedarfs gestrichen und auch die kreislaufwirtschaftlichen Ziele wurden deutlich entschärft.

Die vom Bundeskabinett beschlossene Version von ProgRess II findet sich unter:
 http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/progress_ii_broschuere_bf.pdf.

Sieger des bundesweiten EMAS-Wettbewerbes stehen fest

Das Bundesumweltministerium und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) haben aus einer Vielzahl guter Einsendungen vier hervorragende und beispielgebende Unternehmen und Organisationen als Preisträger des Wettbewerbes "Emas-Umweltmanagement 2016" ausgewählt.


Mit dieser Auszeichnung werden erstmals bundesweit die innovative Einführung oder Weiterentwicklung des weltweit anspruchsvollsten Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung in mehreren Kategorien gewürdigt.

Die Besten waren:

- In der Kategorie "Kleine Unternehmen" der Metzgereigasthof Hotel Rebstock, Ettenheim
Der Gasthof – erst seit 2015 Emas-registriert – setzt vielfältige energie- und ressourcensparende Maßnahmen um, verwendet überwiegend regionale Produkte und verzichtet weitgehend auf Einweg-Portionsverpackungen. Die Kühlräume der Metzgerei sind mit einer Wärmerückgewinnung ausgestattet.
- In der Kategorie "Mittlere Unternehmen" das DBM Druckhaus Berlin-Mitte GmbH, Berlin
Die Druckerei erfüllt als erste bundesweit auch die Kriterien für den neuen Blauen Engel für Druck-erzeugnisse. Zu ihren besonderen Leistungen zählt unter anderem die Reduzierung des Alkoholverbrauchs für Feucht- und Lösemittel um 52 Prozent. Zudem thematisiert das Unternehmen in seinen Fachveranstaltungen und Schulungen das Thema Nachhaltigkeit im Printbereich.
- In der Kategorie "Große Unternehmen" das HiPP Werk Georg Hipp OHG, Pfaffenhofen
Der Nahrungsmittelproduzent setzt auf ein umfassendes Nachhaltigkeitsmanagement. Neben der Produktion von Bio-Lebensmitteln werden durch das Umweltmanagement nach Emas die Herstellungsprozesse stetig verbessert. So können nahezu sämtliche Abfälle weiterverwertet werden, und die Energieversorgung stammt zu 90 Prozent aus erneuerbaren Quellen. Durch vielfältige Aktionen und Kooperationen mit externen Partnern wie etwa "mit dem Rad zur Arbeit", "E-Mobilität" oder "Halbzeitvegetarier" integriert das Unternehmen zusätzlich ökologische, soziale und ethische Standards.
- In der Kategorie "Organisationen der öffentlichen Verwaltung" das Mädchen-Gymnasium St. Dominikus, Karlsruhe
Das Gymnasium ist als eine von wenigen Schulen seit 2004 Emas-registriert. Alle Klassen werden aktiv in das Umweltmanagement einbezogen: Jede Klasse hat ihre Energiemanagerin, die etwa für die richtige Einstellung der Thermostatventile und Stoßlüftungen in den Pausen sorgt. Zudem wurde der Energieverbrauch durch die Einrichtung von Windfängen, den Einbau neuer Fenster und Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung gesenkt. Auch bei Klassenfahrten werden die CO₂-Emissionen durch die Wahl klimafreundlicher Verkehrsmittel gemindert und über Atmosfair oder den Klimaschutzfonds kompensiert.

Die Urkundenübergabe an die Gewinnerinnen und Gewinner erfolgt Ende 2016 im Rahmen eines Fachgesprächs im Bundesumweltministerium in Berlin, zu dem alle am Wettbewerb teilnehmenden Unternehmen und Organisationen eingeladen werden. Die Gewinner der drei Unternehmenskategorien sind gleichzeitig für den alle zwei Jahre stattfindenden European Business Awards for the Environment (EBAE) in der Kategorie Management nominiert.

Der erstmals durchgeführte nationale Wettbewerb "Emas-Umweltmanagement 2016" soll künftig im jährlichen Wechsel mit dem europäischen "Emas-Award" stattfinden, den die EU-Kommission alle zwei Jahre ausschreibt.

Weitere Informationen unter:  <http://www.emas.de/home/>.

Paris: Staatengemeinschaft einigt sich auf globales Klimaabkommen

Euphorisch wurde am 12. Dezember 2015 auf der UN-Klimakonferenz in Paris (COP21) ein neues globales Klimaabkommen gefeiert, auf das sich 195 UN-Vertragsparteien einigen konnten.

Kernpunkte: Begrenzung der Erderwärmung unter 2 Grad; lediglich freiwillige nationale Reduktionsverpflichtungen; ab 2020 alle 5 Jahre Nachjustierung; transparentes Monitoring- und Berichtssystem; jährlich 100 Mrd. US-\$ Finanzmittel (2020 - 25). Setzen alle 195 Staaten das Abkommen um und erhöhen ihre energie- und klimarelevanten Investitionen, können sich für deutsche Unternehmen neue Geschäftschancen ergeben.

Wesentliche Eckpunkte und Kurzbewertung des „Paris Agreement“:

1. Das Paris Agreement, das ab 2020 greifen soll, legt erstmalig das völkerrechtlich verbindliche Ziel fest, die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf unter 2 Grad zu begrenzen und regt eine Begrenzung auf 1,5 Grad an. Das Abkommen verbindet die Obergrenze mit einer konkreten Handlungsanweisung: In der zweiten Jahrhunderthälfte sollen nicht mehr Treibhausgase

emittiert werden, als an andere Stelle, z. B. durch Aufforstung, kompensiert werden können (Treibhausgasneutralität). Die Belastung der Atmosphäre muss also auf Null sinken.

Auf Basis aktueller Prognosen sind diese Vorstellungen sehr ambitiös, denn die globalen Treibhausgasemissionen werden in den nächsten Jahrzehnten kräftig steigen. Die Internationale Energieagentur (IEA) prognostiziert in ihrem aktuellem „World Energy Outlook 2015“ einen Anstieg des weltweiten Energieverbrauchs bis 2040 um ein Drittel – ausnahmslos durch Länder außerhalb der OECD. In diesen Ländern wird der Anteil der nicht-fossilen Brennstoffe von derzeit 19 Prozent auf nur 25 Prozent bis 2040 steigen. Es gebe zwar unweigerliche Zeichen, dass die dringend benötigte globale Energiewende im Gange ist. Sie wird jedoch vermutlich nicht zu einer dauerhaften Umkehrung des Trends steigender CO₂-Emissionen führen.

2. Zur Erreichung des 2-Grad-Ziels haben insgesamt 185 Vertragsparteien freiwillige Selbstverpflichtungen („INDCs“), die mehr als 95 Prozent der globalen Emissionen betreffen, vorgelegt. Eine völkerrechtliche Verpflichtung zu einer messbaren Reduzierung der nationalen Treibhausgase, wie sie die EU für sich beschließen möchte oder wie sie zuletzt im Rahmen der zweiten Verpflichtungsperiode des Kyoto-Abkommens (2013 - 2020) für 38 Vertragsparteien gilt, gibt es jedoch nicht. Jedes Land entscheidet somit selbst auf freiwilliger Basis über seinen Klimabeitrag. Dies birgt die Gefahr, dass sich die EU durch ihre unilaterale Klimaschutzpolitik globale Wettbewerbsnachteile verschafft. Bei der Umsetzung der EU-Klima- und Energieziele müssen deshalb insbesondere emissionsintensive Industrien vor klimakostenbedingten Standort- und Investitionsverlagerungen geschützt werden.

Da mit den aktuellen Zusagen der Vertragsparteien das 2-Grad-Ziel verfehlt werden würde, hat man in Paris in Grundzügen einen Mechanismus beschlossen, demzufolge die Parteien ihre Klimabeiträge und nationalen Pläne erstmalig im Jahr 2020 und danach alle fünf Jahre hochfahren sollen. Im Jahr 2018 sollen die Parteien zu einem Dialog („facilitative dialogue“) zusammenkommen, um die Aktualisierung für 2020 vorzubereiten. Den Ländern, die wie die EU bereits bis zum Jahr 2030 Klimaziele festgesetzt haben, ist es freigestellt, ob sie bereits an der ersten Anpassungsrunde im Jahr 2020 teilnehmen.

Ab 2023 sollen dann als Grundlage für das weitere Nachsteuern die Fortschritte der einzelnen Staaten in transparenter Weise überprüft werden („global stocktake“). Das heißt: Treibhausgasemissionen müssen offengelegt und Bilanzberichte angefertigt werden. Das stock taking, welches ebenfalls alle fünf Jahre stattfinden soll, beschränkt sich dabei nicht nur auf die Minderungsanstrengungen der Staaten, sondern untersucht auch deren Klimaanpassungsmaßnahmen.

Auch wenn es dem Evaluierungs- und Zielsteigerungsprozess aufgrund der fehlenden Verbindlichkeit nationaler Ziele an Schlagkraft fehlt, ist er immerhin ein erster Schritt, um Länder mit hohen Emissionen und vergleichsweise niedrigen Ambitionen kontinuierlich zu mehr Klimaschutz zu bewegen.

3. Die Entwicklungs- und Schwellenländer erhalten ab 2020 bis 2025 insbesondere von den Industrieländern jährlich 100 Mrd. US-\$ für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen. Nach 2025 könnte dieser Betrag steigen. Private Investoren sollen sich daran beteiligen können.

In den nächsten fünf Jahren muss geklärt werden, wie die finanziellen Mittel eingesetzt werden sollen, einschließlich eines effizienten Überprüfungssystems. Die IEA geht davon aus, dass die insgesamt bis 2040 in erneuerbare Energien investierten 7,4 Bio. US-\$ nur 15 Prozent der Investitionen in die globale Energieversorgung ausmachen.

4. Auch wenn einige weniger entwickelte Staaten - verglichen mit vorherigen Klimakonferenzen - größere Anstrengungen beim Klimaschutz signalisiert haben, konnte die veraltete Zweiteilung zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, wie sie seit Anfang der 1990er Jahre besteht, nicht völlig aufgebrochen werden. Nach wie vor gelten für alle zentralen Punkte des Abkommens – die nationalen Reduktionsbeiträge bzw. den Prozess zur Zielerhöhung, die Berichterstattungspflichten oder Klimafinanzierung – Sonderregelungen und Transferleistungen für weniger entwickelte Staaten. Selbst Ländern, die seit Beginn des Kyoto-Prozesses erhebliche wirtschaftliche Entwicklungen durchlebt haben (wie z. B. China, Brasilien oder Südafrika), wird somit weniger Verantwortung für das Weltklima auferlegt. Dieser Herangehensweise liegt das im Vertrag verankerte Prinzip der „common but differentiated responsibilities and respective capabilities“ zugrunde.

5. Das Klimaabkommen muss noch auf nationaler Ebene ratifiziert werden. Es tritt ab 2020 in Kraft, wenn mindestens 55 Prozent der Staaten, die zusammen mindestens 55 Prozent der globalen Treibhausgas ausstoßen, zustimmen.

Weitere Informationen unter:  http://unfccc.int/meetings/paris_nov_2015/meeting/8926.php.

Dialogprozess zum Klimaschutzplan 2050 abgeschlossen

Das Verfahren für die Erstellung eines Klimaschutzplans 2050 ist angelaufen. In einem ersten Schritt wurde ein umfangreicher Maßnahmenkatalog mit rund 90 Vorschläge auf über 450 Seiten am 19. März 2016 von 25 Delegierten an Bundesministerin Barbara Hendricks übergeben.

Diese Empfehlungshinweise basierten auf der Bewertung der bereits vorab bekannten und abgegebenen Voten aus den Foren Verbände, Bürger, Länder und Kommunen. Da in den meisten Fällen die Vorschläge der sogenannten zivilgesellschaftlichen Verbände (u. a. Klima Allianz, German Watch) mit den Voten der Bürger, Kommune und Länder übereinstimmten, wurden die Empfehlungen aus der Gruppe „Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen“ kaum berücksichtigt. Die Wirtschaft kritisierte - auch in den vorangegangenen Foren - rund 50 Prozent der Vorschläge als nicht hilfreich zum Klimaschutz wegen der damit zusammenhängenden Kosten, 25 Prozent als nicht beurteilbar wegen fehlender Informationen und befürwortete nur 25 Prozent als geeignete Maßnahmen. Es konnte jedoch erreicht werden, dass die abweichenden Voten der Wirtschaft bei jeder Maßnahme festgehalten wurden

Im weiteren Verfahren folgt nun die Ressortabstimmung und Kabinett zu den o. g. Hinweisen, d. h. nun wird über den eigentlichen Klimaschutzplan 2050 beraten. (Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) bezeichnet - wohl auch wegen der zunehmenden Kritik - den bisherigen Dialog als informell bzw. nur als Hinweise für einen dann noch zu erstellenden eigentlichen Klimaschutzplan 2050.) Das Kabinett soll noch vor der Sommerpause darüber entscheiden. Offen ist, ob und welche Maßnahmen noch in dieser Legislaturperiode konkret angegangen werden.

In zwei nächsten Runden soll dann das Delegiertenforum sich erneut treffen und eine Bewertung zu der dann vorliegenden BMUB-Bewertung bzw. dem Kabinettsbeschluss erstellen; danach soll Anfang November 2016 der Abschluss des Dialogs mit einer großen Party auf Einladung des BMUB „gefeiert“ werden.

Zentrale Kritikpunkte des BDI, DIHK und ZDH zu dem Dialog, die so auch im Delegiertentreffen geäußert wurden:

1. Der vom BMUB inszenierte Dialog vermittelt den falschen Eindruck, es handele sich um einen breiten und gesellschaftlichen Diskurs. Dies ist falsch und irreführend, denn nicht nur der intransparente Prozess der Einreichung der Vorschläge, sondern vor allem der von vornherein auch vom BMUB ausdrücklich gewünschte kontrovers diskutierte Dialog führten zwingend zu einem „Dissens-Dialog“. Leider wurde damit die Chance auf zu einem zielführenden Konsens vertan. In NRW und Rheinland-Pfalz wurde dies z. B. besser organisiert.
2. Viele der auf dem Delegiertentreffen (von den Bürgern, Kommunen, Ländern und Zivilgesellschafts-Verbänden) empfohlenen Maßnahmen, z. B. die eine CO₂-Maßnahme oder die Verschärfung des Emissionshandels, führen zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen. Stattdessen sollte mehr auf marktwirtschaftliche Lösungen, technologieoffene Optionen und Machbarkeit gesetzt werden. Nur so können die unternehmerischen Potenziale zu einem effizienten nationalen und globalen Klimaschutz genutzt werden.
3. Bei allen aufgeführten Maßnahmen fehlt ein „Preisschild“. Nur so lassen sich aber die Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Politik seriös ermitteln. Darauf aufbauend können mit der Wirtschaft zusammen die klimapolitischen Herausforderungen bewältigt werden.
4. Zu den wenigen Maßnahmen, die aus Sicht der Wirtschaft zu empfehlen sind (und auch von den übrigen Delegierten entsprechend votiert wurden) zählen u. a. die Unterstützung der Umweltexporte, mehr Bildung, mehr Forschung und Entwicklung sowie mehr Information und Beratung insbesondere für KMUs.
5. Im weiteren Verfahren sollte für alle Maßnahmen eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellt werden mit einer entsprechenden Prioritätenliste der Maßnahmen, die rasch und effizient umgesetzt werden können.
6. Zentral gilt: Keine zusätzlichen Belastungen der Wirtschaft! Nur leistungsfähige Unternehmen in Deutschland können auch zum Klimaschutz beitragen.

Download der Pressemeldung zur Übergabe der Vorschläge von der BMUB-Homepage unter:
http://www.bmub.bund.de/presse/pressemitteilungen/pm/artikel/buerger-verbaende-laender-und-kommunen-praesentieren-ideen-fuer-den-klimaschutzplan-2050/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=82.

Download des Maßnahmensets (89 Vorschläge auf über 450 Seiten) von der BMUB-Homepage unter:
<http://www.klimaschutzplan2050.de/wp-content/uploads/2016/03/Massnahmenkatalog-3.1.pdf>.

Besondere Ausgleichsregelung: DSPV bringt neue Berechnungsgrundlage

Mit der Veröffentlichung der Durchschnittsstrompreis-Verordnung (DSPV) wurde das Verfahren zur Berechnung der Stromkostenintensität im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) überarbeitet.

Der Text der Verordnung findet sich unter:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/C-D/durchschnittsstrompreisverordnung,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.

Das BAFA hat nun auf seiner Homepage die für das Antragsverfahren 2016 notwendige Tabelle der Durchschnittsstrompreise und ein Hinweisblatt zu deren Anwendung veröffentlicht. Die Tabelle wird künftig für jedes Antragsjahr neu erstellt und bis zum 28. Februar auf der Seite des BAFA zugänglich gemacht.

Die Tabelle und das Hinweisblatt findet sich unter:

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/publikationen/weitere_informationen/hinweisblatt_2016_dspv_16_02_29.pdf.

Neuerung bei der Feststellung der Stromkostenintensität:

Ab dem Antragsjahr 2016 werden nicht mehr die tatsächlichen Stromkosten des Unternehmens für die Berechnung der Stromkostenintensität zu Grunde gelegt, sondern die sog. „maßgeblichen Stromkosten“. Diese maßgeblichen Stromkosten werden nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit dem in der Tabelle veröffentlichten durchschnittlichen Strompreis berechnet.

Die Zuordnung eines antragstellenden Unternehmens zu einem durchschnittlichen Strompreis in der Tabelle erfolgt auf Basis von zwei Kriterien: Erstens anhand der Summe der Strombezugsmenge und der nach § 61 umlagepflichtigen Strommengen (umlagepflichtiger Eigenstrom). Zweitens anhand der Vollbenutzungsstunden des Unternehmens. Beide Kriterien finden sich in der vom BAFA veröffentlichten Preistabelle wieder, so dass der in der Berechnung zu verwendende durchschnittliche Strompreis dort abgelesen werden kann.

Wichtig: Unternehmen, die bislang kurz unter oder über den im Antragsverfahren nachzuweisenden Schwellen bei der Stromkostenintensität lagen, sollten besonderes Augenmerk auf das neue Verfahren legen. Durch die nun standardisiert anzuwendenden Strompreise könnten sie, je nach Ausgangslage, nun doch in den Kreis der antragsberechtigten Unternehmen fallen oder aus diesem ausscheiden.

Quelle: DIHK

Strom- und der Energiesteuer: Spitzenausgleich wird 2016 in voller Höhe gewährt

Unternehmen des produzierenden Gewerbes können somit auch 2016 den sogenannten Spitzenausgleich bei der Strom- und der Energiesteuer in voller Höhe erhalten. Das Bundeskabinett hat am 06. Januar 2016 bestätigt, dass die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes den notwendigen Zielwert für eine Reduzierung ihrer Energieintensität erreicht haben.

Grundlage der Kabinettsentscheidung ist erneut ein Bericht des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI, www.rwi-essen.de). Der Zielwert zur Reduktion der Energieintensität beträgt im für das Antragsjahr 2016 maßgeblichen Bezugsjahr 2014 2,6 Prozent gegenüber dem sogenannten Basiswert der jahresdurchschnittlichen Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012. Der Zielwert bezieht sich auf das gesamte Produzierende Gewerbe und wird nicht auf einzelne Unternehmen heruntergebrochen. Das RWI kommt in seinem Bericht zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Reduktion 2014 8,9 Prozent gegenüber dem Basiswert betrug. Der Spitzenausgleich wird somit auch im Jahr 2016 in voller Höhe gewährt.

Der Spitzenausgleich ist seit Anfang 2013 zudem an den unternehmensindividuellen Nachweis besonderer Anstrengungen bei der Reduzierung der Energieintensität gekoppelt: Gemäß § 55 Energiesteuergesetz und § 10 Stromsteuergesetz ist die Einführung und der Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems bzw. eines Energieaudits erforderlich.

Quelle: DIHK

Änderungen bei der Energie- und Stromsteuer

Das Bundesfinanzministerium hat Anfang 2016 den Entwurf einer Verordnung vorgelegt, der 1. eine Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenz-Verordnung begründen (Art. 1) sowie 2. die bestehende Energiesteuer-Durchführungs-Verordnung (Art. 2) und die bestehende Stromsteuer-Durchführungs-Verordnung (Art. 3) ändern soll. Die neu einzuführende Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenz-Verordnung (EnS-TransV) wird die Rechtsgrundlagen dafür schaffen, dass die Bundesfinanzverwaltung ab dem 1. Juli 2016 bestimmte Daten erheben, bearbeiten und an die EU-Kommission weiterleiten kann. Dies wird notwendig, weil die Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für solche Steuerbegünstigungen erhöht worden sind, die eine staatliche Beihilfe i. S. v. Art. 107 ff. Unions-Vertrag (AEUV) darstellen.

Der DIHK hat in einer Stellungnahme insbesondere folgende Forderungen und Anmerkungen gemacht:

Dem Bedürfnis nach Wahrung des Steuergeheimnisses und dem Schutz betrieblicher Daten muss in der neuen Energiesteuer- und Stromsteuergesetz-Transparenz-Verordnung (EnSTransV) ausreichend Rechnung getragen werden.

Die in der Verordnung vorgesehenen Angaben bei Steuerentlastungen nach Energiesteuer- oder Stromsteuergesetz liegen den Hauptzollämtern bereits aus den jeweiligen Antragsverfahren vor. Eine Verpflichtung der Unternehmen zur Abgabe einer Erklärung über gewährte Steuerentlastungen erscheint somit unnötig und die durch die EnSTransV zu erwartenden bürokratischen Lasten für die Unternehmen können erheblich reduziert werden.

Die Bezugnahme auf § 35 i. V. m. § 36 EEG zur Feststellung der Fernsteuerbarkeit einzelner Stromerzeugungsanlagen für die Bestätigung des Vorliegens „einer“ Anlage zur Stromerzeugung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG stellt nicht nur eine Klarstellung, sondern im Gegenteil eine Verschärfung der aktuellen Rechtslage dar.

Die Stellungnahme kann ausschließlich per E-Mail angefordert werden bei der IHK Saarland, ✉ ute.stephan@saarland.ihk.de.

Entlastungsmöglichkeiten bei Energiesteuern und Abgaben – Übersicht bestehender Fristen

Ob Energie- und Stromsteuerdurchführungs-Verordnung, KWKG oder EEG – in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen sind Voraussetzungen und Verfahren definiert, die es Unternehmen anlassbezogen ermöglichen, die Belastungen aus einzelnen Energiekostenbestandteilen zu reduzieren. Der DIHK hat eine chronologische Übersicht der Melde- und Nachweisfristen zusammengestellt, die für die Inanspruchnahme dieser Erleichterungen zu berücksichtigen sind.

Die Übersicht (pdf-Datei) findet sich auf der Website der IHK Saarland unter: 📄 www.saarland.ihk.de, Kennzahl 1990.

Merkblatt zum neuen Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) – Umlage steigt 2016 deutlich

Das neue Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ist zum 01. Januar 2016 in Kraft getreten. Das KWKG gilt grundsätzlich für alle Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2022 ans Netz gehen – weitere Novellen sind bis dahin allerdings nicht ausgeschlossen. Außerdem finden sich im KWKG einige Verordnungsermächtigungen, mit denen Vergütungssätze angepasst werden können.

Zur neuen Rechtslage bietet die IHK Saarland auf ihrer Website ein Merkblatt unter 📄 <http://www.ihk-saarland.de/nr/?1495> an. Erläutert werden darin die KWK-Umlage, die deutlich ansteigt, Förderbedingungen für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen sowie Kälte- und Wärmespeicher und den Netzanschluss von KWK-Anlagen.

Vergütung für neue PV-Freiflächenanlagen sinkt auf 8 Cent

Die dritte Ausschreibungsrunde hat die Förderhöhe für neue PV-Freiflächenanlagen weiter nach unten gedrückt. Wie die Bundesnetzagentur bekanntgab, sank die ermittelte Vergütung auf 8 Cent/kWh. Dieser Wert gilt für alle bezuschlagten Gebote, da in dieser Runde das sog. Einheitspreisverfahren angewandt wurde. 43 Projekte mit 204 MW von 127 Geboten mit 562 MW waren in dieser Runde erfolgreich.

Im Verlauf der drei Runden nahm der Wettbewerb zu und in den zweiten und dritten Ausschreibungsrunden erhielten neben GmbHs, eGs und AGs auch GbRs und Privatpersonen den Zuschlag. Kleinere Akteure sind also nicht chancenlos.

In den ersten beiden Runden hatte das Ergebnis bei 9,17 und 8,48 Cent/kWh gelegen. Insgesamt wurden 2015 Projekte im Umfang von 500 MW bezuschlagt. Erfolgreiche Bieter haben nun zwei Jahre Zeit, ihre Projekte zu realisieren.

Laut Bundesnetzagentur lagen die eingereichten Gebote zwischen 0,09 und 10,98 Cent/kWh. Wie in der zweiten Runde gab es damit Gebote unterhalb der Grenzkosten. Erstmals erhielten auch natürliche Personen einen Zuschlag.


Die nächste Ausschreibungsrunde ist am 01. April 2016 mit 125 MW. In diesem Jahr werden insgesamt 400 MW auktioniert. 2016 kommt das Gebotspreisverfahren zum Einsatz.

Weitere Informationen unter:  www.bundesnetzagentur.de/ffav15-3.

Aus dem Erfahrungsbericht der Bundesregierung sollen folgende Erkenntnisse für die generelle Einführung von Ausschreibungen genutzt werden:

- Die in der PV-Pilotausschreibung angesetzten Strafzahlungen von bis zu 5 Prozent der Investitionssumme bei Nichtrealisierung sind sinnvoll, um eine hohe Realisierungsrate zu erreichen. Dieser Sanktionsmechanismus soll daher auf die anderen Technologien übertragen werden.
- Aufgrund des strategischen Verhaltens einzelner Bieter in den beiden „uniform-pricing“-Runden wird zunächst die Preisregel „pay-as-bid“ für weitere Ausschreibungsrunden empfohlen.
- Das Nachrückverfahren verzögert das Endergebnis stark und sollte gestrichen werden. Die Zuschlagsmengen sollten in den folgenden Runden auf das Ausschreibungsvolumen angerechnet werden.
- In Bezug auf den Erhalt der Akteursvielfalt hat sich bestätigt, dass kleinere Bieter durch die Regelung einer niedrigeren finanziellen Sicherheit bei Projekten mit weit fortgeschrittenem Planungsstand stärker profitieren.

Der Erfahrungsbericht findet sich unter:

 <https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/A/ausschreibungsbericht-nach-99-eeg-2014,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.

Novellierung der Verordnung über abschaltbare Lasten


Mit dem Beschluss der Bundesregierung zur Verlängerung der derzeitigen Verordnung über abschaltbare Lasten (AbLaV) bis zum 30. Juni 2016 (s. o.) sollte Zeit gewonnen werden für eine grundlegende Novellierung. Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat dafür am 07. Januar 2016 einen Gesetzesentwurf vorgelegt.

Aus Sicht des DIHK ist die Fortführung der AbLaV nur gerechtfertigt, wenn ein zusätzlicher, nicht allein über Spot- und Regelenergiemärkte zu deckender Bedarf an regelbaren Lasten besteht und dieser Bedarf über die Verordnung aktiviert werden kann. Im Sinne des Wettbewerbs sollte die AbLaV zudem eine breite Beteiligung ermöglichen.

Die vorgeschlagenen Änderungen – Absenkung der Mindestgröße von 50 auf 10 MW und der Spannungsebene von mindestens Hochspannung auf Mittelspannung – sind eine Grundvoraussetzung, um den Wettbewerb im Rahmen der AbLaV zu stärken und ein kosteneffizienteres Ergebnis zu erreichen.

Ob die Verordnung in ihrer neuen Form einen wirksamen eigenen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten kann, ist noch unklar. Die Verlängerung bis 2022 erscheint vor diesem Hintergrund als zu lang. Der vorgesehene Bericht über die Anwendung der Verordnung durch die Bundesnetzagentur sollte in jedem Fall deutlich früher als 2021 vorgelegt werden.

Die Stellungnahme des DIHK findet sich unter:

 <http://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/energie/energiewende/positionen>.

Meldepflichten für reduzierte netzseitige Umlagen gilt erst 2017

Die Übertragungsnetzbetreiber haben klargestellt: Die sich aus dem neuen KWKG ergebenden Meldepflichten für Vergünstigungen bei einem Strombezug aus dem öffentlichen Netz von über 1.000.000 kWh für die KWK-, §19- und Offshorehaftungsumlage gelten erst ab 2017. Eine rückwirkende Auswirkung auf die Jahresabrechnung 2015 gibt es nicht.

Quelle: DIHK

Netzentgelte Gas 2016 stehen endgültig fest

Die Netzentgelte als Bestandteil des Erdgaspreises steigen in 2016 um durchschnittlich fünf Prozent gegenüber dem Vorjahr an: Auf durchschnittlich 1,67 Ct./kWh (bei 20.000 kWh) und 0,8 Ct./kWh für Industrie und Gewerbe bei einer Abnahme von 5 Mio. kWh.

Für Kunden mit Standardlastprofil erhöhten sich die Netznutzungsentgelte im Schnitt um 5 Prozent auf jetzt 1,67 Ct./kWh (2015: 1,58 Ct./kWh) bei einem Verbrauch von 20.000 kWh. Bereits im Vorjahr waren die Entgelte angestiegen. Die endgültigen weichen damit kaum von vorläufigen Zahlen vom Oktober ab.

Für Industrie- und Gewerbekunden mit registrierender Leistungsmessung stiegen die Entgelte bei einem exemplarischen Verbrauch von 5 Mio. kWh im Schnitt ebenfalls um fünf Prozent auf nun 0,80 Ct./kWh. Auch in 2016 haben damit die meisten Netzbetreiber ihre Entgelte erhöht. Über die Weitergabe der erhöhten oder geminderten Kosten entscheiden die Vertriebsunternehmen.

Das Ergebnis gab der Energiedienstleister Enet auf Basis der Auswertung seiner Datenbank bekannt. Wie im Strombereich, müssen Gasnetzbetreiber ihre Durchleitungsgebühren bis zum 15. Oktober für das Folgejahr bekannt geben, jedoch stehen die endgültigen Zahlen meist erst zu Jahresbeginn fest.

Weitere Informationen unter:  www.enet.eu/newsletter.

Marktlösung für Versorgungssicherheit bei Erdgas

Am 16. Dezember 2015 hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) ein Eckpunktepapier zur Steigerung der Gasversorgungssicherheit veröffentlicht. Auf eine strategische Gasreserve soll verzichtet werden. Das BMWi kommt zu dem Schluss, dass das derzeitige Gasmarktdesign den Anforderungen an die Versorgungssicherheit gerecht wird. Daher wird auf tiefgreifende und kostspielige Eingriffe in den Gasspeichermarkt verzichtet. Stattdessen setzt das BMWi erfreulicherweise auf zwei marktwirtschaftliche Maßnahmen innerhalb des Regelenergiemarktes, um die Gasversorgungssicherheit weiter zu verbessern.

Erstens soll zur Absicherung der Versorgung ein höheres Volumen an langfristig gebundener Regelenergie von den Marktgebietsverantwortlichen kontrahiert werden. Diese Volumina können durch verschiedene Flexibilitätsquellen, etwa durch Speicher abgebildet werden und sollen primär lokale bzw. regionale Regelenergieengpässe adressieren.

Zweitens ist geplant, zum Winter 2016/17 den Regelenergiemarkt um ein Marktsegment zu erweitern. Hier ist ein weiteres Regelenergieprodukt geplant, damit Unternehmen bei knappem Gasangebot kurzfristig ihren Verbrauch gegen Zahlung eines Ausgleichs teilweise drosseln können. Es würde im Sinne der Krisenvorsorge erst zum Einsatz kommen, nachdem der reguläre Regelenergiemarkt leer gelaufen ist. Ein ähnliches Produkt wird in Großbritannien derzeit eingeführt.

Der DIHK unterstützt die Vorschläge des BMWi. Zusammen mit VIK und VCI hatte der DIHK einen eigenen Vorschlag zur Nutzung der Potenziale einer Nachfrageflexibilisierung vorgelegt. Aus ordnungspolitischen

und Kostengründen ist auch der Verzicht auf eine strategische Reserve positiv zu sehen. Diese hätte nach Berechnungen einer vom BMWi beauftragten Studie in der von Bayern vorgeschlagenen Größenordnung zu Mehrkosten für die Gasverbraucher von 1,04 Mrd. Euro jährlich geführt. Die jetzigen Vorschläge begrenzen die Mehrkosten für die Gasverbraucher auf einen zweistelligen Millionenbetrag. Den deutschen Unternehmen, die für die Hälfte des deutschen Erdgasverbrauchs stehen, werden damit Kosten von bis zu 500 Mio. Euro jährlich erspart. Gleichzeitig wird die Gasversorgungssicherheit weiter erhöht.

Quelle: DIHK

EnEV-Urteil zu Pflichten von Immobilienmaklern

Das Oberlandesgericht Bamberg hat in einem Urteil (Az. 3 U 198/15) entschieden, dass auch Immobilienmakler von der Pflicht umfasst sind, Angaben zum energetischen Standard aus dem Energieausweis in kommerziellen Immobilienanzeigen anzugeben. Das Urteil auf Unterlassung ist rechtskräftig, aber nicht auf ganz Deutschland übertragbar. Eine gleichgerichtete Entscheidung gab es jüngst in Tübingen, Baden-Württemberg (Az.: 20 O 53/15). Die Rechtsprechung insgesamt ist dazu jedoch nicht einheitlich. Landgerichte in Nordrhein-Westfalen und Hessen haben gegenläufige Urteile gefällt. Die Deutsche Umwelthilfe hat dennoch angekündigt, „bundesweite Aktivitäten zur Überwachung der Informationspflichten von Maklern am Immobilienmarkt zu intensivieren“.

Die EnEV (§ 16a) verpflichtet in jedem Fall Verkäufer seit 2014 dazu, Daten aus dem Energieausweis in kommerziellen Immobilienanzeigen zu nennen, und diesen Energieausweis (§ 16 EnEV) bei der Besichtigung vorzulegen sowie bei Abschluss des Kauf-, Miet- oder Pachtvertrages zumindest eine Kopie davon zu übergeben.

Quelle: DIHK

Wärmemarkt: Grüne fordern Nutzungspflicht für erneuerbare Energien im Gebäudebestand

Die Bundestagsfraktion B90/DIE GRÜNEN hat einen Entwurf zur Novellierung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) in den Bundestag eingebracht, der den Nutzungszwang für erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung auch im Gebäudebestand vorsieht

Das Papier übernimmt dabei im Wesentlichen das in Baden-Württemberg geltende Vorbild. Der Oppositionsplan schlägt vor, die im EEWärmeG festgelegte Nutzungspflicht für erneuerbare Wärme auf Bestandsgebäude auszudehnen. Bisher gilt diese nur für Neubauten. Ausgelöst würde die Nutzungspflicht, wenn eine Heizanlage erneuert werden muss, etwa wenn der Kessel defekt ist. Entsprechend der Vorschläge müssten dann 15 Prozent des Wärmeenergiebedarfs aus erneuerbaren Energien gedeckt oder der Wärmebedarf um mindestens 15 Prozent reduziert werden. Insgesamt würde die Verpflichtung nicht nur für Wohngebäude sondern auch für Nichtwohngebäude und damit Unternehmensgebäude gelten.

Zur Deckung des erneuerbaren Anteils würden Solarthermie, Geothermie, Umweltwärme sowie feste und gasförmige Biomasse anerkannt. Der Vorschlag sieht auch die Anerkennung von Ersatzmaßnahmen vor. Dazu gehören ein Sanierungsfahrplan, der Einsatz von KWK, zusätzliche Dämmung der Gebäudehülle, der Anschluss an ein Fernwärmenetz sowie bei Nichtwohngebäuden auch eine Wärmerückgewinnungsanlage. Für alle Maßnahmen werden zudem technische Mindeststandards festgelegt.

Der DIHK erachtet ordnungsrechtliche Maßnahmen wie eine solche Nutzungspflicht grundsätzlich nicht als adäquates Instrument in der Energieeffizienzpolitik. Zum einen wird durch eine solche Pflicht eine Investitionszurückhaltung ausgelöst, da anstehende Modernisierungen verschoben werden. Zum anderen ist die Nutzung erneuerbarer Wärme gerade bei Gewerbebauten nicht immer möglich oder würde den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verletzen. Nicht zuletzt steht die Nutzungspflicht im Widerspruch zu einem technologie-neutralen Ansatz in der Energieeffizienzpolitik und würde die Förderfähigkeit von Energieeffizienzinvestitionen beenden. Die begrenzte Effektivität einer Verpflichtung hat der 2. Erfahrungsbericht zum EEWärmeG bereits für Neubauten gezeigt. Durch die Erneuerbaren-Verpflichtung im Neubau wurden erheblich weniger Emissionen eingespart als durch die Fördermittel des BAFA-Marktanreizprogramms für erneuerbare Wärme.

Quelle: DIHK

EUROPÄISCHE UNION

REACH: Neue Stoffe auf der Kandidatenliste

Im Dezember 2015 wurden fünf weitere Stoffe in die Kandidatenliste der europäischen Chemikalienverordnung REACH aufgenommen. Damit gelten auch für diese Stoffe ab sofort die Anforderungen aus dem Artikel 33 der REACH-Verordnung, sofern sie in Erzeugnissen in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthalten sind. Dies bedeutet Informationspflichten längs der Lieferkette, das heißt gewerbliche Kunden müssen vom Lieferanten informiert werden, sofern einer der Stoffe in Konzentrationen oberhalb des Grenzwerts im Erzeugnis enthalten ist.

Bei den fünf Neuaufnahmen handelt es sich um:

- Nitrobenzol
- 2,4-di-tert-butyl-6-(5-chlorobenzotriazol-2-yl)phenol (UV-327): verwendet z. B. als UV-Stabilisator in Kunststoffen und Kosmetika
- 2-(2H-benzotriazol-2-yl)-4-(tert-butyl)-6-(sec-butyl)phenol (UV-350): ebenfalls z. B. verwendet als UV-Stabilisator in Kunststoffen und Kosmetika
- 1,3-propanesultone: verwendet als Elektrolyte vornehmlich in Li-Ionen-Batterien
- Perfluorononan-1-oic-acid and its sodium and ammonium salts: verwendet zum Schutz in Fluoropolymeren und Feuerlöschmitteln

Quelle: DIHK

REACH: Neue Regeln für gemeinsame Stoffregistrierung

Seit dem Inkrafttreten der REACH Verordnung müssen Stoffe bei der EU-Chemikalienagentur (ECHA) registriert werden, bevor sie in dem Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt oder in diesen importiert werden. Die Registrierung erfolgt durch Übermittlung eines Registrierungsdossiers. Hersteller und Importeure des gleichen Stoffs sind verpflichtet, die für die Registrierung erforderlichen Daten gemeinsam zu nutzen und die Stoffinformation gemeinsam bei der ECHA einzureichen.


In der Praxis bereitete insbesondere die für die gemeinsame Datennutzung erforderliche Kostenteilung erhebliche Schwierigkeiten. In der REACH Verordnung ist hierzu im Wesentlichen vorgegeben, dass die Kostenteilung auf „gerechte, transparente und nicht diskriminierende Weise“ erfolgen soll. Nähere Ausführungen, wie dies umzusetzen ist, macht nun die neue Durchführungsverordnung (EU) 2016/9.

Sie enthält Regelungen für den Austausch von Stoffdaten und die Aufteilung entstandener Kosten. Es wird klargestellt, dass sich Registranten nur an den Kosten der Stoffdaten beteiligen müssen, die zur Erfüllung ihrer Registrierungspflichten erforderlich sind. Sie müssen sich beispielsweise nicht an den Kosten für Daten beteiligen, die über die Anforderungen ihres Tonnagebandes hinausgehen. Im Hinblick auf die näher rückende Registrierungsfrist für das Tonnageband 1-100 t/a am 31.05.2018 ist diese Regelung besonders für KMUs interessant, die in großer Anzahl von dieser Frist betroffen sind.

Die Verordnung macht zudem nicht nur Vorgaben für künftige Vereinbarungen. Auch bereits bestehende Vereinbarungen sind grundsätzlich an die neuen Vorgaben anzupassen. Registranten sind verpflichtet sämtliche anfallenden Kosten und Zahlungen neuer Registranten jährlich zu dokumentieren (Aufbewahrungsfrist 12 Jahre).

Betont wird das Prinzip „ein Stoff, eine Registrierung“. Die ECHA soll künftig dafür sorgen, dass alle Registranten ein und desselben Stoffes auch wirklich Teil derselben Registrierung sind. Um dies zu gewährleisten, wird das zentrale IT-System der ECHA zukünftig keine separaten Einreichungen von Registrierungsdossiers zulassen, wenn eine andere Registrierung für denselben Stoff in dem System existiert.

Weitere Informationen finden sich unter:

 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0009&qid=1456927806402&from=DE>

Ministerrat positioniert sich zur NEC-Richtlinie

Der Rat der EU in der Zusammensetzung der Umweltminister hat am 16. Dezember 2015 seine allgemeine Ausrichtung zur Revision der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie) beschlossen. Der Beschluss dient als Grundlage für die kommenden – voraussichtlich schwierigen – Verhandlungen mit dem Europaparlament.

Der Richtlinienvorschlag war zentraler Bestandteil des Luftreinhaltepakets der EU-Kommission vom Dezember 2013. Er sieht vor, die bisherige NEC-Richtlinie 2001/81/EC zu ersetzen. Die darin festgelegten individuellen nationalen Emissionshöchstmengen pro Jahr für Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC) und Ammoniak (NH₃) sollen jedoch bis 2020 weiter gelten. Die neue Richtlinie soll für diese Schadstoffe sowie zusätzlich für Feinstaub (PM 2,5) und Methan (CH₄) strengere Reduktionsverpflichtungen ab 2020 und nochmals ab 2030 festlegen. Zudem schlug die EU-Kommission Emissionszwischenziele für das Jahr 2025 vor.

Die Mitgliedstaaten müssen nationale Luftreinhalteprogramme, in denen beschrieben ist, wie die Reduktionsverpflichtungen erfüllt werden sollen, umsetzen, die Emissionen von Luftschadstoffen überwachen und nationale Emissionsinventare und -prognosen erstellen. Mit dem Vorschlag soll unter anderem das EU-Recht an neue internationale Verpflichtungen aus der Revision des Göteborg-Protokolls in 2012 angepasst werden.

Der Rat hat sich am 16. Dezember 2015 für die Aufnahme von Feinstaub, aber gegen die Aufnahme von Methan in den Schadstoffkatalog der NEC-Richtlinie ausgesprochen. Dadurch sollen mögliche Regelungsüberschneidungen mit zukünftigen Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasen vermieden werden.

Die Grenzwerte ab 2030 wurden vom Rat in vielen Fällen entschärft. So sind für Deutschland beispielsweise folgende Reduktionsverpflichtungen gegenüber 2005 vorgesehen (in Klammern Unterschied zum Vorschlag der EU-Kommission):

- SO₂: 57 Prozent (+ 4 Prozent)
- NO_x: 64 Prozent (- 5 Prozent)
- NMVOC: 24 Prozent (-19 Prozent)
- NH₃: 30 Prozent (- 9 Prozent)
- PM 2,5: 42 Prozent (- 1 Prozent)

Die Emissionszwischenziele für 2025 sollen nach den Vorstellungen des Rates unverbindlich sein. Zudem tritt er für Flexibilitätsmechanismen ein. So ist im Ratstext beispielsweise vorgesehen, dass unter bestimmten Bedingungen ein Mittelwert der jährlichen Emissionen aus den Emissionen des betreffenden sowie des vorherigen und des darauffolgenden Jahres gebildet werden darf. In einigen Fällen soll es zudem möglich sein, für einen begrenzten Zeitraum die Überschreitung der Höchstmenge bei einem Schadstoff mit einer entsprechenden Verringerung eines anderen Schadstoffs auszugleichen.

Die allgemeine Ausrichtung des Rates dient nun als Grundlage für die Verhandlungen mit dem EU-Parlament. Dessen Plenum hatte Ende Oktober 2015 seine Positionierung beschlossen. Im Gegensatz zum Rat forderten die Parlamentarier ambitioniertere Emissionsbegrenzungen ab 2030 auf dem (hohen) Niveau des EU-Kommissionsvorschlags. Außerdem sprachen sie sich für verbindliche Zwischenziele für 2025 aus. Grenzwerte für Methan soll es (mit Ausnahmen) ab 2030 geben. Der Umweltausschuss des Parlamentes hatte sich zuvor sogar für noch strengere Emissionsgrenzwerte ausgesprochen und die Aufnahme von Quecksilber in den Schadstoffkatalog gefordert. Hiermit konnte er sich aber im Plenum nicht durchsetzen.

Angesichts der weit auseinanderliegenden Positionen ist nicht mit einer schnellen Einigung zwischen Rat und Parlament zu rechnen. Da eine Einigung ursprünglich bereits als zu unrealistisch galt, wurde der Richtlinienvorschlag Anfang 2015 beinahe von der EU-Kommission zurückgezogen – als Teil der Agenda der "besseren Rechtssetzung".

Die Pressemitteilung des Rates sowie weiterführende Informationen findet sich unter: <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2015/12/16-national-emissions-air-pollutants-council-agrees-position-on-new-limits/>.

Eine Zusammenfassung des angenommenen Textes im Europaparlament (auf Englisch) findet sich unter: <http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/summary.do?id=1409680&t=e&l=en>.

Deutschland verfehlte 2014 erneut EU-Grenzwerte für Ammoniak-Ausstoß

In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat die Bundesregierung zur Umsetzung der europäischen NEC-Richtlinie in Deutschland informiert. Die Richtlinie legt seit 2010 individuelle nationale Emissionshöchstmengen für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC) und Ammoniak (NH₃) fest. Bei den ersten drei Luftschadstoffen hielt Deutschland 2014 die Vorgaben ein. Lediglich bei Ammoniak wurde der durch die Richtlinie vorgegebene Wert um 23 Prozent überschritten. Damit ist die Überschreitung für Ammoniak sogar höher als in den Vorjahren.

Nach den Emissionsdaten für 2014, die Ende 2015 von der Bundesregierung an die EU-Kommission übermittelt worden sind, lagen die Emissionen für Stickstoffoxide erstmals seit 2010 unter den erlaubten Höchstmengen. Die Bundesregierung betont allerdings, dass die Zahlen für 2014 noch vorläufiger Natur sind.

Die Ammoniakemissionen stammen zu ca. 95 Prozent aus dem Landwirtschaftssektor. Daher prüft die Bundesregierung unter anderem im Rahmen der Novellierung der Düngeverordnung Maßnahmen zur Verringerung des Ammoniak-Ausstoßes.

Im Zuge der gegenwärtigen Überarbeitung der NEC-Richtlinie auf europäischer Ebene sollen neue Minderungsziele für die Luftschadstoffe ab 2020 und nochmals ab 2030 eingeführt werden. Sowohl der Rat der EU wie auch das Europaparlament haben sich bereits zu den Vorschlägen der EU-Kommission positioniert (vgl. Ecopost 01/2016). Die Bundesregierung hat diesbezüglich in ihrer Antwort auf die Anfrage der Grünen die Beschlüsse des Rates vom Dezember 2015 bekräftigt. Sie wird sich demnach nicht für verbindliche Emissionszwischenziele für 2025, die strengen Reduktionsziele aus dem Beschluss des Europaparlaments oder die Aufnahme von Methan und Quecksilber in den Schadstoffkatalog einsetzen. Gleichwohl verweist die Bundesregierung bezüglich Quecksilber auf ein geplantes Maßnahmenpaket der EU zur Umsetzung der sog. Minamata-Konvention (Quecksilber-Konvention der Vereinten Nationen). In diesem Zusammenhang hat die EU-Kommission Anfang Februar 2016 einen Verordnungsvorschlag vorgelegt.

Die komplette Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Grünen findet sich unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/073/1807320.pdf>. Das Umweltbundesamt veröffentlicht regelmäßig die Messergebnisse der Luftschadstoff-Emissionen. Diese finden sich unter: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/luftbelastung/luftschadstoff-emissionen-in-deutschland>.

Beste verfügbare Techniken (BVT) im Bereich der Lösemittelanwendung

Die EU-Kommission koordiniert gemäß der Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU) seit November 2015 einen europaweiten Informationsaustausch zu besten verfügbaren Techniken (BVT) bei Beschichtungsprozessen, die organische Lösungsmittel verwenden. Betroffen sind Industrieanlagen, die für den Einsatz von mehr als 200 Tonnen Lösemitteln im Jahr bzw. mehr als 150 kg pro Stunde ausgelegt sind. Die Informationen, die im Laufe des Jahres 2016 gesammelt werden, dienen der Überarbeitung des europäischen BVT-Merkblattes für Anlagen der "Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln" (Drucken, Klebebeschichten, Lackieren von Holz, Metall und Kunststoff u.a.), deren erste Fassung die EU-Kommission im Jahr 2007 veröffentlicht hat. Dazu ermittelt das Beratungsunternehmen Ökopol im Auftrag des Umweltbundesamts fortschrittliche Umweltschutztechniken zum Drucken (Heatset-Rollenoffset, Flexodruck, Tiefdruck), zum Lackieren (Kfz, Lkw, Maschinen und andere Teile aus Metall und Kunststoff) sowie zum sonstigen Beschichten (z.B. von Papier und Gewebe). Der Schwerpunkt liegt auf der Beschreibung von Techniken und den damit verbundenen Emissionsdaten.

Als Ergebnis des europäischen Informationsaustausches enthalten die BVT-Merkblätter jeweils BVT-Schlussfolgerungen. Diese nennen die mit besten verfügbaren Techniken (BVT) erreichbaren Emissionswerte. Die Emissionswerte sind spätestens vier Jahre nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen in den betroffenen Industrieanlagen europaweit einheitlich einzuhalten.

Das Umweltbundesamt (UBA) ist die nationale Koordinationsstelle für den Austausch über beste verfügbare Techniken (BVT). Parallel zum Informationsaustausch in der EU koordiniert das UBA eine nationale Expertengruppe, in der Vertreter der Bundesländer mitwirken und organisiert regelmäßige Treffen einer erweiterten nationalen Arbeitsgruppe, mit Vertretern aus Behörden, Industrie und Wissenschaft.


Quelle: Ökopol


EEG 2012: Mündliche Verhandlung vor EuG

Am 21. Januar 2016 fand vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) eine mündliche Anhörung zur Nichtigkeitsklage Deutschlands gegen die abschließende Entscheidung der EU-Kommission im Beihilfungsverfahren gegen das EEG 2012 statt. Die Bundesregierung vertritt weiterhin die Rechtsposition, dass es sich beim EEG um keine staatliche Beihilfe handelt.

Mit der Klage verfolgt die Bundesregierung das Ziel, grundsätzlich klären zu lassen, ob das EEG als staatliche Beihilfe einzustufen ist. Wäre dies, wie von der EU-Kommission vertreten, nicht der Fall, bestünde auch keine Verpflichtung zur Umsetzung der Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien (EEAG), die von der EU-Kommission in energie- und umweltbezogenen Beihilfeprüfverfahren herangezogen werden, um eine Vereinbarkeit mit dem EU-Recht zu untersuchen. Zum jetzigen Zeitpunkt werden alle Änderungen am EEG – so auch die 2016-Novelle – unter der vorsorglichen Annahme gestaltet, dass die EU-Kommission während des laufenden Klageverfahrens nicht von ihrer Rechtsauffassung abweicht.

Hintergrund:

Mit Beschluss vom 25. November 2014 genehmigte die EU-Kommission die Förderung erneuerbarer Energien über den EEG-Umlagemechanismus als zulässige staatliche Beihilfe. Ebenso genehmigte die EU-Kommission den überwiegenden Teil der Teilbefreiungen stromintensiver Unternehmen von der EEG-Umlage. Lediglich ein vergleichsweise geringer Teil der in den Jahren 2013 und 2014 erfolgten Begrenzungen war nach Einschätzung der EU-Kommission höher als nach den EEAG zulässig. Die Rückzahlungen in Höhe von ca. 30 Millionen Euro wurden daraufhin über das BAFA direkt mit den betroffenen Unternehmen abgewickelt. ( <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2015:250:FULL&from=EN>)

Am 02. Februar 2015 hat Deutschland beim EuG Klage auf Nichterklärung des EU-Kommissionsbeschlusses erhoben und macht u. a. geltend, dass die EU-Kommission die Funktionsweise des EEG 2012 und insbesondere das System der Finanzflüsse nach diesem Gesetz verkannt habe. Die insgesamt 3 Klagegründe und die wesentlichen Argumente können der Klage direkt entnommen werden. ( <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62015TN0047:DE:PDF>)

Die Anträge des Generalanwalts dürften erst in einigen Monaten erscheinen, bevor Luxemburg anschließend ein Urteil fällen kann.

Die Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss der EU-Kommission zur Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens wurde inzwischen zurückgezogen.

Quelle: DIHK

Europas nächste Schritte zur Umsetzung des Pariser Klimaübereinkommens

Am 02. März 2016 hat die EU-Kommission eine Mitteilung zu den zentralen Ergebnissen sowie zur europäischen Umsetzung des Pariser Klimaübereinkommens veröffentlicht. Dabei gehört aus Sicht der EU-Kommission die Verwirklichung des 2030-Rahmens zu den vorrangigen Maßnahmen. Eine Verschärfung des EU-Treibhausgasreduktionsziels von minus 40 Prozent bis 2030 steht so direkt nicht mehr in der Mitteilung.

Im Vorfeld zur Veröffentlichung wurden Stimmen laut, die EU-Kommission wolle mit der Mitteilung einen Prozess zur Verschärfung des im Oktober 2014 vom Europäischen Rat beschlossenen Treibhausgasreduktionsziels (minus 40 Prozent bis 2030) einleiten. Verglichen mit vorherigen Versionen finden sich in der finalen Mitteilung dafür keine konkreten Anhaltspunkte.


Vielmehr sollen in den kommenden zwölf Monaten die von der EU-Kommission auf Basis des 40 Prozent-Ziels bereits vorgelegten sowie geplanten Gesetzgebungsvorschläge vorangetrieben werden. Hierzu gehören u. a. die laufende Reform des Emissionshandels, die geplante Entscheidung über die Lastenteilung in den nicht unter den Emissionshandel fallenden Sektoren, die Revision der Energieeffizienzrichtlinie sowie die Schaffung einer neuen Richtlinie für erneuerbare Energien.

Für die Zeit nach 2030 möchte die EU-Kommission gemäß den Anforderungen des Pariser Übereinkommens in den nächsten Jahren eine langfristige Klimaschutzstrategie bis 2050 erarbeiten. Zur besseren Mei-

nungsbildung wird die EU-Kommission eine umfassende Analyse der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen, die eine Begrenzung des Klimawandels auf 1,5 Grad mit sich bringen würden, vornehmen.

Nächste Schritte:

Neben der Mitteilung hat die EU-Kommission einen Legislativvorschlag für einen Beschluss des Rates zur Unterzeichnung des Pariser Übereinkommens im Namen der EU vorgelegt. Der Beschluss findet sich unter:

 <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/EN/1-2016-62-EN-F1-1.PDF>.

Am 22. April 2016 wird das Übereinkommen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt. Es tritt in Kraft, sobald es von mindestens 55 Parteien, die für mindestens 55 Prozent aller globalen Emissionen verantwortlich sind, ratifiziert wurde. Die EU-Kommission spricht sich im Sinne der Rechtssicherheit für eine frühe Ratifizierung aus.

Quelle: DIHK

Maßnahmenpaket zur Stärkung der europäischen Gasversorgungssicherheit

Am 16. Februar 2016 hat die EU-Kommission neben einem Entwurf für einen Beschluss über zwischenstaatliche Energieabkommen und zwei Strategien für Flüssigerdgas sowie Wärme und Kälte (s. u.) einen Verordnungsvorschlag zur Weiterentwicklung des bestehenden Rahmens für die Prävention und Eindämmung der Folgen potenzieller Gasversorgungskrisen vorgelegt.

Zur Stärkung der Versorgungssicherheit fordert die EU-Kommission regionale Kooperationen: Mitgliedstaaten sollen sich in Regionalgruppen – Deutschland mit Polen, Tschechien und der Slowakei – zusammenschließen und gemeinsame Risikobewertungen, Präventions- und Notfallpläne erarbeiten. Grundsätzlich soll im Krisenfall ein auf drei Ebenen beruhender Ansatz erfolgen, wonach zuerst Erdgasunternehmen und Wirtschaft, dann Mitgliedstaaten auf nationaler oder regionaler Ebene und schließlich die EU tätig werden sollen.

Bei Erreichen eines extrem kritischen Versorgungsniveaus, d. h. wenn der Markt allein kein ausreichendes Maß an Versorgungssicherheit mehr gewährleisten kann, soll ein neuer Solidaritätsgrundsatz greifen. Danach erhält die Gasversorgung der geschützten Kunden im unterversorgten Mitgliedstaat Vorrang vor den nicht-geschützten Kunden in den restlichen Ländern der jeweiligen Region.

Zu den schutzbedürftigen Kunden zählen – unabhängig vom Versorgungsniveau – grundsätzlich alle an ein Gasverteilnetz angeschlossenen Privathaushalte. Ihre Versorgung soll bei Lieferausfällen oder Extremwetterbedingungen je nach Schwere der Lage entweder mindestens sieben oder 30 Tage garantiert werden. Aus DIHK-Sicht problematisch ist, dass die Mitgliedstaaten den Kreis schutzbedürftiger Kunden nach eigenem Ermessen auch auf KMU, grundlegende soziale Dienste oder Fernwärmeanlagen ausweiten dürfen. So kann es passieren, dass gleichartige Verbraucher in verschiedenen Ländern unterschiedlichen Schutz genießen. Zwar hat die EU-Kommission im Verordnungsentwurf bei Greifen des Solidaritätsgrundsatzes durch eine für diesen Fall engere Definition der geschützten Verbraucher das Risiko von Verzerrungen bereits eingegrenzt, allerdings besteht hier noch Nachbesserungsbedarf.

Ebenfalls kritisch ist die Forderung der EU-Kommission nach einer größeren Offenlegung vertraglicher Informationen sowohl bei zwischenstaatlichen als auch kommerziellen Gaslieferverträgen. Unternehmerische Freiheiten und Geschäftsgeheimnisse müssen hier unbedingt gewahrt werden. Im anstehenden Gesetzgebungsverfahren sollten Rat und Parlament deshalb auf beide Punkte ein kritisches Auge werfen.

Der Legislativvorschlag der EU-Kommission findet sich unter:

 https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/1_EN_ACT_part1_v10.pdf.

Strategie für Flüssigerdgas (LNG) und die Speicherung von Gas

Die EU ist der weltweit größte Importeur von Erdgas und hat in den letzten Jahren LNG-Terminals mit großen Importkapazitäten aufgebaut. Momentan reichen diese laut Berechnungen der EU-Kommission aus, um 43 Prozent des aktuellen Gasbedarfs zu decken. Allerdings bestehen nach wie vor beträchtliche regionale Unterschiede, was den Zugang zu Flüssigerdgas betrifft.

Vorrangiges Ziel der am 16. Februar 2016 veröffentlichten nicht rechtlich bindenden Strategie der EU-Kommission ist deshalb die bessere Anbindung bestehender LNG-Terminals und der damit liquiden Märkte

an die gering vernetzten Märkte im Ostseeraum sowie in Ostmittel-, Südost- und Südwesteuropa. Länder dieser Regionen verdienen besondere Berücksichtigung, weil sie oft in hohem Maß von einem einzigen Lieferland abhängig und im Fall von Versorgungskrisen am stärksten betroffen sind. Bei der Umsetzung der Infrastrukturprojekte von gemeinsamem Interesse (engl. Abk. „PCIs“) gilt es folglich, jene Projekte zu fördern, die zu einer höheren LNG-Verfügbarkeit für solche Mitgliedstaaten führen.

Ähnlich wie LNG-Terminals sind Gasspeicher innerhalb der EU ungleich verteilt. Während es in Italien, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden große Anlagen gibt, können ost- und südosteuropäische Länder aufgrund geologischer Gegebenheiten dagegen nur geringe Speicherkapazitäten nutzen. Damit solche Länder besser von ausländischen Kapazitäten profitieren können, schlägt die EU-Kommission vor, die betrieblichen Vorschriften und die Interaktion zwischen Speicher- und Fernleitungsnetzbetreibern, Lieferanten und Verbrauchern für die grenzüberschreitende Nutzung von Speichern zu verbessern.

Die Entscheidung der EU, die Diversifizierung von Gasversorgungsquellen auf Basis von LNG voranzutreiben, ist der Annahme geschuldet, dass der globale LNG-Markt künftig wachsen wird und LNG aus einer Vielzahl unterschiedlicher Herkunftsländer, darunter auch den USA und Australien, bezogen werden kann. Bei einem LNG-Anteil von rund 10 Prozent an den europäischen Gaseinfuhren kommt derzeit das meiste Flüssigerdgas aus Katar, Algerien und Nigeria. Die Strategie der EU-Kommission findet sich unter:

 https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/1_EN_ACT_part1_v10-1.pdf.

EU-Kommission präsentiert Wärme- und Kälte-Strategie

Wärme und Kälte stehen für die Hälfte des Energieverbrauchs in Europa. Zu 75 Prozent werden dafür gemäß Daten der EU-Kommission fossile Brennstoffe eingesetzt. Mit der am 16. Februar vorgelegten Strategie möchte die EU-Kommission Hindernisse für die Reduktion von CO₂-Emissionen, die durch das Heizen und Kühlen von Gebäuden und in der Industrie entstehen, senken. Damit soll die Abhängigkeit von Lieferanten aus Drittländern verringert und die EU-Versorgungssicherheit allgemein gestärkt werden.

Als zentrale Maßnahmen schlägt die EU-Kommission u. a. vor, mittels verbesserter Energieausweise und dem verstärkten Einsatz von Energiedienstleistern die energetische Gebäudesanierung zu erleichtern. Positiv ist, dass sich die EU-Kommission der Probleme bei der Finanzierung von Effizienzmaßnahmen annehmen und mit der Initiative „smart finance for smart buildings“ zentrale Anlaufstellen für die Beratung, Umsetzung und Finanzierung von Effizienzmaßnahmen fördern möchte. Kritisch hingegen wäre es jedoch, den Gebäudesektor über eine Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien dekarbonisieren zu wollen.

Im Fokus der Mitteilung steht zudem eine stärkere Sektorkopplung. So soll Wärmespeicherung wie auch Eigenstromerzeugung stärker für die Flexibilisierung des Strommarkts nutzbar gemacht werden. Aus DIHK-Sicht ist dieser Ansatz richtig. Denn die Möglichkeit der Eigenerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ermöglicht es, Unternehmen aktiv zur Dekarbonisierung beizutragen. Auch im Bereich industrieller Abwärme, z. B. durch deren Einsatz in Fernwärme- und Kältesystemen, bestehen noch Potenziale. Verhindert werden sollten jedoch Verpflichtungen, Abwärme nutzen zu müssen, da sich dies nicht immer wirtschaftlich rechnet.

Ökodesign und Energiekennzeichnung sind zwei Instrumente, die die EU-Kommission als große Effizienzbringer darstellt. Die Energiekennzeichnung ist gegenüber Ökodesign z. B. mit Blick auf den von der EU-Kommission gewünschten Austausch ineffizienter Heizgeräte geeignet, sofern bei der laufenden Novelle der Energiekennzeichnungsrichtlinie auf eine sinnvolle Effizienzklassen-Skalierung geachtet wird.

Die Strategie der EU-Kommission findet sich unter:

 https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/1_EN_ACT_part1_v14.pdf.

Zukunft der EU-Energieeffizienz- und Erneuerbaren-Politik

Der DIHK der EU-Kommission seine Antworten auf die Konsultation zur Teilrevision der Energieeffizienzrichtlinie sowie auf die Konsultation zur Schaffung einer neuen Erneuerbaren-Energien-Richtlinie übermittelt.

Die Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie ist in den meisten Mitgliedstaaten noch voll im Gange. Die Rolle der EU sollte sich somit vorerst auf die Kontrolle nationaler Umsetzungsmaßnahmen beschränken. Eine EU-weit festgelegte Einsparquote ist aus DIHK-Sicht grundsätzlich kein angemessenes Instrument. Sie berücksichtigt weder die nationale Ausgangslage, noch das individuelle Verbrauchsverhalten der Endkunden oder das tatsächlich vorhandene technische und wirtschaftliche Reduktionspotenzial.

Zu bedenken ist weiterhin, dass der steigende Anteil erneuerbarer Energien eine Flexibilisierung des gesamten Energiesystems und eine Nutzung überschüssigen Grünstroms in anderen Sektoren (wie z. B. Verkehr und Wärme) erforderlich macht. Starre Einsparvorgaben und die Notwendigkeit der Flexibilisierung der Nachfrage können einander gegenüberstehen.

Mit Blick auf die Weiterentwicklung der Erneuerbaren-Förderung ist eine schrittweise Harmonisierung der unterschiedlichen nationalen Fördersysteme maßgeblich. Der erste Schritt sollten grenzüberschreitende Ausschreibungen zur Ermittlung der Förderhöhe sein. Besser jedoch wäre ein Erneuerbaren-Ausbau ohne Förderung. Dafür ist aus DIHK-Sicht eine größere Öffnung der Regelenergie- und Terminmärkte für Erneuerbare sowie deren erfolgreiche Vermarktung durch den Einsatz von Grünstromzertifikaten notwendig. Zudem ist die Möglichkeit der Eigenerzeugung eine Grundvoraussetzung für einen Ausbau ohne Subventionen.

Wichtig ist zuletzt, dass die Optionen zur Überarbeitung der EU-Effizienz- und Erneuerbaren-Politik nicht losgelöst voneinander betrachtet, sondern alle Elemente des 2030-Rahmens, einschließlich der geplanten Reduktionserbringungen im Emissionshandel und den nicht emissionshandelspflichtigen Sektoren, in einer umfassenden Folgenabschätzung auf mögliche Wechselwirkungen untersucht werden.

Quelle: DIHK

WTO-Umweltgüterabkommen: Status Quo vor der 12. Verhandlungsrunde

Seit Juli 2014 verhandelt die EU mit 16 anderen Mitgliedern der Welthandelsorganisation (WTO) über das Environmental Goods Agreement (EGA), welches den Handel mit Umweltgütern liberalisieren soll. Noch in diesem Jahr möchte die EU die Gespräche abschließen.

Die 2014 begonnenen Verhandlungen über das EGA gingen Ende November 2015 in Genf in die 11. Runde. Die 17 Teilnehmer konnten sich dabei unter anderem auf eine weitere Eingrenzung der Umweltgüter einigen, die vom EGA erfasst werden sollen. Von ursprünglich 650 Produkten befinden sich nach Angaben der EU-Kommission nunmehr noch 340 auf der Liste.

Insgesamt werden Umweltgüter aus zehn Kategorien diskutiert. Die EU-Kommission, die die Verhandlungen für die EU führt, setzt sich insbesondere für die Liberalisierung des Handels mit komplexeren Gütern ein. Dazu gehören beispielsweise Komponenten von Windkraft- und Solaranlagen oder Biomasse-Heizkessel, aber auch Mikroorganismen zur Abwasseraufbereitung. Durch die Einbeziehung von Zoll-Experten soll dabei sichergestellt werden, dass die erfassten Güter klar von anderen abzugrenzen sind und die Zollsenkungen von den Zollbehörden entsprechend implementiert werden können. Mehr Informationen zu den Verhandlungszielen der EU-Kommission sowie weitere Produktbeispiele, die von der EU vorgeschlagen wurden, finden sich unter: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1438>.

Die Liberalisierung und die damit einhergehende Steigerung des Handels mit Umweltgütern sollen den teilnehmenden Staaten nach Angaben der EU-Kommission unter anderem dabei helfen, ihre Energie- und Klimaziele zu erreichen. Zudem werde der erhöhte internationale Handel konkrete wirtschaftliche Vorteile für die WTO-Mitglieder bringen. Eine von der EU-Kommission in Auftrag gegebene und kürzlich veröffentlichte Folgenabschätzung zeigt, dass in Abhängigkeit der letztlich ausgewählten Umweltgüter der Handel jährlich um 16 bis 21 Milliarden Euro zulegen könnte. Insbesondere KMUs könnten von dem Abkommen profitieren, so die Studie (http://www.egatradesia.com/sites/all/docs/final/Draft_Final_Report.pdf).

KURZ NOTIERT

Stromverbrauch in PV-Wechselrichtern ist generell stromsteuerbefreit

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 6. Oktober 2015 (Az.: VII R 25/14) entschieden: „Wechselrichter mit denen aus solarer Strahlungsenergie erzeugter Gleichstrom in marktfähigen Wechselstrom umgewandelt wird, sind für die Stromerzeugung erforderliche Neben- und Hilfsanlagen i. S. des § 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV.“ Konkret heißt das: Für diesen Strom muss keine Stromsteuer entrichtet werden.


Hintergrund:

§ 9 Absatz 1 Nr. 2 des Stromsteuergesetzes befreit Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird, von der Stromsteuer. § 12 Absatz 1 Nr. 1 der Stromsteuerdurchführungsverordnung präzisiert, dass Strom, der in den Neben- und Hilfsanlagen einer Anlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird, ebenfalls unter diese Regelung des Gesetzes fällt.

Ungeklärt war bislang, wie Strom für den Betrieb von Wechselrichtern zu behandeln war, wenn er nicht aus der PV-Anlage mit Strom versorgt wird sondern aus dem öffentlichen Netz.

Quelle: DIHK

Aktualisiertes DIHK-Faktenpapier Strompreise veröffentlicht

Der DIHK hat das Faktenpapier Strompreise auf den neusten Stand gebracht. Darin erfahren Sie alles über die verschiedenen Steuern und Umlagen und unter welchen Umständen, Reduzierungen in Anspruch genommen werden können. Auch bietet das Papier einen Strompreisvergleich und einen Ausblick. Das Faktenpapier findet sich auf der Homepage der IHK Saarland unter  www.saarland.ihk.de, Kennzahl: 1992.

BMW zeigt Umsetzungsstand des NAPE

Auf seiner Homepage hat das BMWi eine Schnellansicht zum aktuellen Umsetzungsstand der Sofortmaßnahmen des NAPE eingestellt. Die Übersicht, das sogenannte NAPE-Meter, enthält neben einer farblich gekennzeichneten Darstellung auch kurze Informationen zum jeweiligen Maßnahmenfortschritt.

Weitere Informationen finden sich unter:

 <http://www.bmw.de/DE/Themen/Energie/Energieeffizienz/NAPE/infografik-nape.html>.

Erdkabelvorrang für HGÜ in Kraft

Zum Jahreswechsel ist das „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ in Kraft getreten. Voraussichtlich im Herbst 2016 werden die Übertragungsnetzbetreiber ihre Trassenplanungen für die dann mehrheitlich als Erdkabel ausgeführten HGÜ-Leitungen vorlegen. Für den Ausbau des Stromübertragungsnetzes ergeben sich folgende Anpassungen:

- Für die geplanten Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ) wird der Vorrang der Erdverkabelung als Planungsgrundsatz verankert. Voraussichtlich im Herbst 2016 werden die Übertragungsnetzbetreiber ihre Trassenplanungen für die dann mehrheitlich als Erdkabel ausgeführten HGÜ-Leitungen vorlegen.
- Bei Dreh- oder Wechselstromleitungen werden die Anzahl der Pilotstrecken für Erdkabel und die Kriterien für eine Erdverkabelung erweitert.
- Neue Netzausbauvorhaben aus dem von der Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplan 2024 finden Eingang in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG).

Nur in eng definierten Kriterien soll bei HGÜ-Trassen eine Teilausführung als Freileitung möglich sein. Gegen die Erdverkabelung können naturschutzrechtliche Gründe, die Trassenführung in unmittelbarer Nähe oder auf einer bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung und örtliche Belange sprechen. Die Ausführung als Erdkabel ist in jedem Fall vorgesehen, wenn die Leitung mit Abstand von weniger als 400 m zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich bzw. von weniger als 200 m im Außenbereich liegt.

Für den Vorrang der Erdverkabelung bei HGÜs sind Mehrkosten von acht bis zehn Milliarden Euro zu erwarten. Die erhoffte Akzeptanzsteigerung und die dringend notwendige Beschleunigung des Netzausbaus sind nach Einschätzung von Experten aber noch nicht ausgemacht. Voraussetzung ist, dass der Erdkabelkompromiss von der Politik vor Ort mitgetragen wird.

Quelle: DIHK

Elektromobilität: Bundesrat stimmt Ladesäulenverordnung zu

Der Bundesrat hat am 26. Februar 2016 der Ladesäulenverordnung für Elektrofahrzeuge zugestimmt, die einheitliche Steckdosen- bzw. Kupplungsstandards für öffentliche Ladepunkte festlegt. Der Bundesrat hat jedoch seine Zustimmung nur unter der Auflage gegeben, dass bis November weitere Standards hinsichtlich Authentifizierung, Zugänglichkeit und Abrechnung an der Ladesäule ergänzt werden.

Die Ladesäulenverordnung setzt die Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (2014/94/EU) um. Entsprechend legt sie verbindliche technische Vorgaben für Steckdosen von öffentlich zugänglichen Ladepunkten und Fahrzeugkupplungen für das Laden von batterieelektrischen Elektromobilen fest, um einen interoperablen und sicheren Betrieb zu gewährleisten. Jeder der Ladepunkte muss mit einer Steckdose bzw. einer Kupplung vom Typ 2 (Wechselstrom) bzw. Combo 2 (Gleichstrom) ausgerüstet sein.

Ob ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist und damit die Standards anzuwenden sind, richtet sich nach der Zugänglichkeit zum Parkplatz, nicht ob der Grund privat oder öffentlich ist. Öffentlich ist der Ladepunkt, wenn der dazu „gehörende“ Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbarer Personenkreis tatsächlich befahren werden kann“. So wäre der Parkplatz in einem Geschäftshaus, zu dem eine Zutrittsberechtigung erwerbbar ist, öffentlich, während ein Parkplatz (betriebsinterner Firmenparkplatz), der nur einer von vornherein bestimmten Personengruppe zugänglich ist, nicht öffentlich. Die Definition von „öffentlich zugänglich“ ist demnach sehr weit gefasst.

Betreiber von Ladepunkten haben der Bundesnetzagentur deren Aufbau vorher und die Außerbetriebnahme unverzüglich anzuzeigen.

Die Verordnung war im Vorfeld vielfach kritisiert worden. Insbesondere die sehr weitreichende Definition des öffentlichen Ladepunktes, die Registrierungspflicht für Ladesäulen bei der Bundesnetzagentur und die fehlenden Standards für die Nutzung der Säulen standen hier im Zentrum. Der letzte Punkt soll durch die Auflagen des Bundesrates bereits in den nächsten Wochen adressiert und bis November in einer Folgeverordnung gelöst werden. Das zuständige Wirtschaftsministerium hat bereits angekündigt, zügig mit den Ländern in den Dialog zu treten, damit der „Zugang zur Ladeinfrastruktur durch Authentifizierung und Bezahlung anbieterübergreifend“ gewährleistet wird.

Die Verordnung tritt voraussichtlich im März 2016 in Kraft. Drei Monate danach müssen dann alle neuen Ladesäulen den EU-Standard erfüllen.

Quelle: DIHK

Witterung bringt leichten Anstieg des Energieverbrauchs

Auch wenn das Jahr 2015 insgesamt sehr mild ausfiel, waren doch die Wintermonate etwas strenger als 2014. Dies genügte, um den deutschen Energieverbrauch um ein Prozent auf 13.306 Petajoule steigen zu lassen. Dies teilte die AG Energiebilanzen mit. Vor allem Erdgas konnte zulegen: Die Steigerung betrug fünf Prozent. Zweiter Gewinner im Energiemix sind erneuerbare Energien, die um zehn Prozent zulegen konnten. Interessante Daten:

- Bereinigt um den Temperatureffekt wäre der Energieverbrauch um schätzungsweise 0,4 Prozent gesunken. Und dies trotz einer positiven Entwicklung der Konjunktur und eines erheblichen Bevölkerungszuwachses.
- Die Energieproduktivität verbesserte sich temperaturbereinigt um 2 Prozent.
- Der Anteil der Kohle am Primärenergieverbrauch sank um 0,3 Prozentpunkte.
- Erneuerbare Energien erreichten einen Anteil von 12,5 Prozent.
- Mineralöl bleibt mit Abstand die Nummer eins mit 33,9 Prozent, gefolgt von Erdgas mit 21,1 Prozent.
- Bei der heimischen Energiegewinnung lösten erneuerbare Energien erstmals die Braunkohle ab (40,9 zu 39,4 Prozent).
- Über alle Energieträger gesehen, beträgt die deutsche Importabhängigkeit 69 Prozent.
- Beim Stromverbrauch sank der Kohleanteil um 1,8 Prozentpunkte auf 41,9 Prozent.
- Erneuerbare Energien erreichten einen Anteil am Stromverbrauch von 30,1 Prozent. Insbesondere Wind konnte deutlich von 9,1 auf 13,5 Prozent zulegen.

- Überschüsse beim Stromaustausch stiegen auf das Rekordniveau von 52 Mrd. kWh. Exporte gingen v.a. in die Niederlande (23,8 Mrd. kWh), Österreich (13,8 Mrd. kWh), die Schweiz (11,7 Mrd. kWh) und nach Polen (10,6 Mrd. kWh).
- Bei den CO₂-Emissionen ist erst eine Prognose verfügbar. Sie dürften temperaturbereinigt um 0,8 Prozent gesunken sein.

Weitere Informationen unter:  <http://www.ag-energiebilanzen.de>.

Stromhandel bringt Exportüberschuss

Mit knapp über 2 Mrd. Euro hat Deutschland 2015 einen neuen Rekord im grenzüberschreitenden Stromhandel erzielt. Das gab das Fraunhofer ISE bekannt. Der alte Rekord von 2013 hatte bei knapp unter 2 Mrd. Euro gelegen. Die durchschnittlichen Preise von exportierten und importierten MWh hielten sich dabei die Waage (42,12 zu 42,23 €/MWh). In den letzten zehn Jahren wurde ein Überschuss von 13 Mrd. Euro erzielt.


Eine Übersicht dazu findet sich unter:  https://www.energy-charts.de/trade_de.htm.

Kosten für Erdgas- und Erdölimporte sinken 2015 auf 56,6 Mrd. Euro

Der vom BAFA ermittelte Grenzübergangspreis für Rohöl lag 2015 im Schnitt um 36 Prozent und für Erdgas um 14 Prozent niedriger als in 2014. Da der Erdölverbrauch nur um 2 Prozent anstieg, fiel die Importrechnung mit 32,5 Mrd. Euro in 2015 um 17 Mrd. deutlich geringer aus als im Vorjahr. Die Importrechnung für Erdgas fiel jedoch aufgrund größerer Gasmengen mit 0,5 Mrd. Euro geringfügig höher aus. Der Wert der Erdgaszugänge belief sich auf 24,1 Mrd. Euro. Bei gleichen Importmengen wie 2014 hätte die Ersparnis 3,4 Mrd. Euro betragen.

Die Anteile an den Erdgasimporten teilten sich 2015 relativ gleichmäßig auf die drei Lieferanten Russland (35 Prozent), Norwegen (34 Prozent) und die Niederlande (29 Prozent) auf. Der hohe Anstieg der Importe um 19 Prozent ist nur zum Teil im höheren Verbrauch begründet. Deutschland exportiert auch immer größere Mengen Gas weiter und wird damit mehr und mehr zur Gasdrehzscheibe in Mitteleuropa.

Unter den fünf wichtigsten Lieferländern für Erdöl spielt Russland bei den Importanteilen (36 Prozent) eine herausragende Rolle. Dahinter folgen Norwegen (14 Prozent), Großbritannien (11 Prozent) sowie Nigeria und Kasachstan mit je 7 Prozent. Der Anteil der OPEC-Staaten liegt insgesamt bei 19 Prozent.

Weitere Informationen unter:  www.bafa.de.

Preise für Energierohstoffe

Insgesamt ging es bei den Preisen für Energierohstoffe auch in diesem Jahr bisher weiter abwärts. Erdgas wird im Day Ahead derzeit bei rund 12 Euro/MWh gehandelt, der Steinkohlepreis hat nach einer kurzen Erholung wieder auf 40 USD/t (API2) nachgegeben.

Rohöl notiert trotz der Abrede Russlands mit einigen OPEC-Staaten, die Förderung auf dem Niveau vom Januar 2016 einzufrieren, weiterhin leicht oberhalb 30 USD/Barrel (Brent). Die Internationale Energieagentur (IEA) geht in ihrem Februarbericht unterdessen nicht von signifikant steigenden Ölpreisen aus. Zuletzt hatten die OPEC-Länder Saudi-Arabien, der Irak und der Iran die Hähne aufgedreht. Dennoch erwartet die IEA durch geringe Förderung in den Nicht-OPEC-Staaten für 2016 einen deutlichen Rückgang des Förderwachstums.

Quelle: DIHK

Entwurf für Netzentwicklungsplan Gas 2016 liegt vor

Die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) haben am 15. Februar den Entwurf für den Netzentwicklungsplan Gas veröffentlicht. Netzausbauprojekte bis 2027 umfassen den Neubau von Ferngasleitungen mit einer Länge von rund 802 km sowie zusätzliche Verdichterleistung in Höhe von rund 526 MW. Die Netzausbaumaßnahmen bis 2027 sollen 4,4 Mrd. Euro kosten.

Der Netzausbau im Betrachtungszeitraum des NEP bis 2027 wird hauptsächlich durch die bereits begonnene Marktraumumstellung von L- auf H-Gas in Nord- und Westdeutschland bestimmt, die einen höheren H-Gasbedarf hervorruft. Diese Notwendigkeit entsteht aus sinkenden deutschen und niederländischen Fördermengen. Nach 2030 wird voraussichtlich nur noch ein kleiner L-Gasmarkt im Umfeld der verbliebenen deutschen Produktionsstätten übrig bleiben. Gerade die Mengen aus den Niederlanden könnten aufgrund gerichtlicher und politischer Entscheidungen nach den Erdbeben rund um das Groningen-Feld schneller zurückgehen als bisher erwartet und daher eine raschere Umstellung und damit Netzausbau erforderlich machen.

Aus veränderten Verbräuchen ergeben sich hingegen allenfalls regional Erfordernisse zum Netzausbau. Der Netzentwicklungsplan geht von einem konstanten Kapazitätsbedarf für das deutsche Erdgasnetz bei einem rückläufigen Erdgasverbrauch aus. Bezüglich der Prognose des Kapazitätsbedarfs stehen sich die Prognosen der Verteilnetzbetreiber für einen steigenden und die der FNB für einen sinkenden Leistungsbedarf gegenüber. Im Kompromiss wird daher ein konstanter Leistungsbedarf angenommen.

Da die neuen H-Gas-Quellen zum Ersatz von L-Gas noch nicht mit Sicherheit bekannt sind, haben die Netzbetreiber zwei Varianten modelliert, woher das Gas kommen soll, um den Netzausbau entsprechend zu strukturieren. Die Basisvariante modelliert anhand eines Ausbaus der Pipelines nach Südosteuropa (TESLA und EASTRING) sowie verstärkter LNG-Importe über Westeuropa. Die Alternativvariante Q.2 kalkuliert statt mit weiteren Mengen über den Südosten mit einer Nordstream-Erweiterung von Russland nach Greifswald. Der Vorschlag der FNB Gas sieht vor, die Netzplanung auf Basis der Alternativvariante Q.2 weiterzuvollziehen. Im letzten Jahr wurde noch die Basisvariante gewählt.

Quelle: DIHK

EU-Gasmarkt kommt in Bewegung: Erstes LNG aus den USA möglich

Aus den USA könnte Anfang 2016 erstmals verflüssigtes Erdgas (LNG) nach Europa kommen. Der US-Export nach Asien und Europa wird in den kommenden Jahren sehr wahrscheinlich weiter ansteigen. Dies könnte die ohnehin fallenden Erdgaspreise weiter zurückgehen lassen und die Lieferantenvielfalt in Europa erhöhen. Die deutschen Unternehmen können daher mittelfristig mit tendenziell weiter sinkenden Gaspreisen rechnen.

In den USA startet an der Golfküste derzeit der Export von in den USA gefördertem Erdgas. Das Exportterminal „Sabine Pass“ startet mit einer Kapazität von 10 Mrd. m³ jährlich. Weitere Ausbaustufen folgen. Das Analyse-Unternehmen Thomsen Reuters erwartet bis 2020 in den USA eine Exportkapazität von 80 Mrd. m³ Erdgas. Das entspricht in etwa 80 Prozent des deutschen Gasverbrauchs. US-Erdgas könnte auch deswegen vermehrt nach Europa kommen, weil der aktuell schwächelnde asiatische Markt zunehmend von Australien beliefert werden wird. Mit dem Iran könnte zudem ein weiterer LNG-Exporteur in den Markt kommen.

In den USA sind die Gaspreise unterdessen auf ein 14-Jahrestief gefallen. Am Handelspunkt Henry Hub kostete die Megawattstunde 7,20 Euro/MWh (2,40 US-Dollar/MMBtu). Der Preisunterschied zu Europa ist damit groß genug, damit sich der Export lohnt. Europa könnte damit vom Shale-Gas Boom in den USA und Australien profitieren. Im Zuge der verhaltenen EU-Nachfrage und des sinkenden Ölpreises sind die Großhandelspreise seit Mitte 2015 auch in Deutschland um 30 Prozent auf aktuell rund 14,5 Euro/MWh gesunken und verblieben trotz des Winters auf diesem Niveau.

Unterdessen bewegt sich auch bei der für die EU wichtigen Pipeline-Infrastruktur etwas. Die Pläne für den Ausbau der Nordstream-Pipeline von Russland nach Deutschland werden vom Projektkonsortium weiter vorangetrieben – auch wenn das Projekt vor allem in Osteuropa, aber auch von der EU-Kommission kritisiert wird. Nachdem sich aufgrund der Interessenkonflikte zwischen Russland und der Türkei die Pipeline Turkstream als Nebelkerze erwiesen hat, muss auch die Wiederbelebung des South Stream Projektes von Russland nach Bulgarien vorsichtig gesehen werden.

In der Summe sind trotz eines sinkenden Gasbedarfs aufgrund der abfallenden Gasförderung in der EU neue Lieferländer und der Ausbau zu bestehenden Lieferanten notwendig. So müssen etwa in Deutschland aufgrund der sinkenden Förderung hierzulande und in den Niederlanden 30 Prozent des Gasaufkommens durch neue Quellen ersetzt werden. Im Sinne der Diversifizierung müssen damit neben dem Ausbau des Bezugs von Russland und Norwegen auch neue Lieferanten gewonnen werden.

Quelle: DIHK

Rohstoffimporte leicht gesunken; weiterer Trend zu niedrigen Preisen

Der Bericht der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) stellt Zahlen und Fakten zu energetischen und mineralischen Rohstoffen bereit. Der Bericht liefert Informationen zur Rohstoffproduktion in Deutschland, zum Import sowie zur internationalen Preisentwicklung.

Nach einem kurzen Anstieg der Rohstoffpreise Anfang bis Mitte 2014 hält der Trend der nachgebenden Rohstoffpreise an. Gleichwohl gab es für einzelne Industriemetalle steigende Jahresdurchschnittspreise: Für Aluminium (+1,0 Prozent), Zink (+13,2 Prozent) und Nickel (+12,3 Prozent) lagen die Preise oberhalb des Vorjahreswertes.

Die Importe von mineralischen Rohstoffen und Energierohstoffen gingen 2014 mengenmäßig um gut 4 Prozent von 336,1 auf 322,3 Mio. t im Vergleich zu 2013 zurück. Wertmäßig bedeutete das aufgrund der niedrigen Preise sogar einen Rückgang von 15 Prozent, nämlich von 144,4 auf 123,1 Mrd. Euro. Die Menge der importierten Energierohstoffe nahm sogar um 7,1 Prozent ab.

Im Jahr 2014 wurden in Deutschland rund 565 Mio. t mineralische Rohstoffe, vor allem Sand, Kies, Kali- und Steinsalz sowie weitere Industriemineralien gefördert. Die Produktion heimischer Energierohstoffe belief sich auf insgesamt 188,2 Mio. t Braunkohle, Steinkohle und Erdöl sowie 10,1 Mrd. m³ Erdgas. Wertmäßig machte das 13,5 Mrd. Euro aus, knapp 9 Prozent weniger als 2013.

Der Bericht der BGR findet sich unter:


 http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Min_rohstoffe/Downloads/Rohsit-2014.pdf;jsessionid=ACDD60926245304C521D98583CCDCB69.1_cid284?_blob=publicationFile&v=3.

Ressourceneffizienz in KMU

Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im verarbeitenden Gewerbe, die ressourceneffizienter produzieren möchten, steht mit dem VDI Zentrum Ressourceneffizienz eine bundesweite Anlaufstelle zur Verfügung, die sie bei ihrem Vorhaben unterstützt. Das Kompetenzzentrum erarbeitet praxisbezogene Informationsangebote und Arbeitsmittel, die es den KMU kostenfrei zur Verfügung stellt. Ihnen steht bislang ein Informationsangebot für mehr als ein Dutzend Industriebranchen und die Bauwirtschaft zur Verfügung.

Als Einstieg in das Thema Ressourceneffizienz können sich Unternehmen mit einem Online-Kostenrechner ihre Material- und Energieflüsse sowie ihre Kostenstruktur vor Augen führen. In sogenannten Ressourcenchecks ermittelt ein kompakter Fragebogen mögliche Einsparpotenziale im Betrieb. Wer auf der Suche nach ausführlichen, systematisierten Informationen für seine Branche ist, wird in den Prozessketten fündig, die beste verfügbare Techniken, Videos, Praxisbeispiele und F&E-Projekte enthalten.

Hilfe zur Selbsthilfe und praktisches Know-how bietet das VDI ZRE Beratern und Beschäftigten in Unternehmen in seinen bundesweiten Weiterbildungsseminaren „Qualifizierung Ressourceneffizienz“ an. Dieses Angebot sowie die Veranstaltungsreihe „Ressourceneffizienz vor Ort“ des Netzwerks Ressourceneffizienz stehen IHKs und Handwerkskammern auch im Roadshow-Katalog der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz zur Verfügung. Gemeinsam mit der Mittelstandsinitiative betreibt das VDI ZRE auch eine kostenfreie telefonische Servicestelle. Unter der Rufnummer 0800 934 23 75 können sich Unternehmen direkt von den Experten Antworten auf ihre Fragen zur Materialeffizienz holen.

Das VDI ZRE ist ausführendes Unternehmen des Auftrags „Kompetenzzentrum Ressourceneffizienz 2015-2019“ des Bundesumweltministeriums und wird aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative finanziert. Sämtliche in diesem Auftrag erarbeiteten Arbeitsmittel des Zentrums stehen zum Download bereit unter:  www.ressource-deutschland.de.

Quecksilber: Aktueller Stand der Debatte

Seit einiger Zeit wird in Deutschland verstärkt über Quecksilber-Emissionen aus Kohlekraftwerken und anderen großen Feuerungsanlagen diskutiert. Ende 2015 wurde darüber eine Studie im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen veröffentlicht. Sie sieht Deutschland neben Polen und Griechenland an der Spitze der europäischen Quecksilber-emittenten. In Deutschland und Polen werden pro Jahr ca. 10 Tonnen Quecksilber emittiert. Andere EU-Länder haben (absolut) niedrigere Werte.

Die individuelle physische Belastung durch Quecksilber ist in Deutschland im europäischen Vergleich dagegen unterdurchschnittlich. Grund dafür ist, dass sich Quecksilber hauptsächlich in Flüssen und Meeren ansammelt und der Verzehr von Fisch und Meerestieren in Deutschland vergleichsweise gering ist.

Rechtlicher Rahmen:

Eine EU-Verpflichtung, Quecksilber-Grenzwerte festzulegen, besteht noch nicht. Deutschland ist daher eines der wenigen Länder in Europa, das überhaupt anspruchsvolle Grenzwerte für Quecksilber-Emissionen eingeführt hat. Nach der 13. Bundes-Immissionsschutzverordnung gilt für neue Anlagen, die feste Brennstoffe einsetzen, ein Grenzwert von 10 µg/Nm³ (Mikrogramm je Normkubikmeter trockenes Rauchgas) als Jahresmittelwert. Dieser ist ab 2019 auch für bereits bestehende Anlagen maßgeblich.

Auf EU-Ebene wird derzeit das BVT-Merkblatt zu den Großfeuerungsanlagen überarbeitet. Dabei werden auch Emissionswerte für Quecksilber diskutiert. Bisher liegen die Meinungen jedoch stark auseinander, welche Emissionsbandbreiten dafür gelten sollen und ob diese dann auch Eingang in die verbindlichen BVT-Schlussfolgerungen finden. Mit einem Inkrafttreten ist erst Mitte 2017 zu rechnen, was dann eine Umsetzungsfrist bis 2021 bedeuten würde.

Die EU-Kommission hat zudem im Januar 2016 eine Liste mit Standardisierungsvorhaben veröffentlicht. Ein Anliegen ist dabei, die heterogenen Messmethoden für Quecksilberemissionen EU-weit zu vereinheitlichen. Bei der Gestaltung dieses einheitlichen Rechtsrahmens wolle man sich an den Vorgaben der United States Environmental Protection Agency (EPA) orientieren. Neue Grenzwerte werden in diesem Zusammenhang nicht diskutiert. Bis Ende 2018 sollen die einheitlichen Messmethoden entwickelt worden sein.


Quelle: DIHK

Luftqualität in Deutschland im Jahr 2015

Das Umweltbundesamt (UBA) hat vorläufige Zahlen zur Luftqualität in Deutschland für das Jahr 2015 veröffentlicht. Danach geht die Feinstaubbelastung weiter zurück. Die Stickstoffdioxid-Belastung blieb dagegen konstant und erstmals seit 2003 gab es steigende Ozon-Werte.


Als Konsequenz aus den Messwerten fordert das UBA wiederum, dass Umweltzonen ausgeweitet werden, ein sukzessives innerstädtisches Fahrverbot für Diesel-Pkw eingeführt wird und Elektromobilität verstärkt gefördert wird.

Die vorläufige Auswertung des UBA findet sich unter:

 https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/luftqualitaet_2015_vorlaeufige_auswertung.pdf

EMAS-Bilanz 2015

Der DIHK als gemeinsame Stelle der EMAS-Registrierungsstellen zieht eine positive Bilanz zur Entwicklung von EMAS im Jahr 2015: Die Zahl der registrierten Organisationen ist mit 1.200 stabil geblieben. Dahinter stehen mehr als 2.000 EMAS-registrierte Standorte, eine Steigerung von mehr als 100 Standorten innerhalb des letzten Jahres. Das 20-jährige Jubiläum haben die EMAS-Registrierungsstellen für vielfältige Aktionen genutzt: Wanderausstellung, Flaggenaktion, Urkundenverleihungen etc.. Im April 2015 wurde das vollständig überarbeitete EMAS-Register auf Grundlage der eIHK-Musterregisterarchitektur veröffentlicht.

Der EMAS-Jahresbericht 2015 findet sich unter:  <http://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/news?m=2016-02-11-emas-bilanz>.

Quelle: DIHK

Bundespreis Ecodesign 2016 ausgeschrieben

Unter dem Motto „Mehr als Schön“ haben BMUB und Umweltbundesamt den Bundespreis Ecodesign 2016 ausgeschrieben. Bis zum 11. April 2016 können sich Unternehmen, Designagenturen, Start-Ups und Studierende mit innovativen Produkten, Dienstleistungen und Konzepten, die durch ihre ökologische und ästhetische Qualität überzeugen, bewerben.

Der Bundespreis Ecodesign wird in diesem Jahr zum fünften Mal ausgelobt. Er wird in vier Kategorien vergeben. In der Kategorie „Produkt“ werden auf dem deutschen Markt erhältliche Produkte sowie marktreife Prototypen prämiert. Zukunftweisende Konzepte, Studien und Modellprojekte können in der Kategorie „Konzept“ eingereicht werden, Dienstleistungen und Systemlösungen in der Kategorie „Service“. In der Kategorie „Nachwuchs“ können sich Studierende und Absolventen bewerben.

Bevor die eingereichten Beiträge von der interdisziplinär besetzten Jury im Original begutachtet werden, trifft ein Expertengremium des UBA und des Projektbeirates eine Vorauswahl. Bewertet werden die Einreichungen anhand einer gemeinsam mit dem Internationalen Design Zentrum Berlin (IDZ) entwickelten transparenten Kriterienmatrix, die den gesamten Lebensweg der eingereichten Projekte berücksichtigt.

Die Preisträger und Nominierten werden bei der Preisverleihung am 28. November 2016 im Bundesumweltministerium geehrt und ihre Projekte in einer Wanderausstellung auf Messen und in Museen im Bundesgebiet präsentiert.

Weitere Informationen zum Wettbewerb und den Ausstellungen sowie die Möglichkeit zur Teilnahme finden sich unter:  <http://www.bundespreis-ecodesign.de/de/wettbewerb/2016.html>.

BMUB startet neue Umweltexportinitiative

Damit soll der deutschen Umweltwirtschaft geholfen werden, ihr Know-how weltweit erfolgreich zu vermarkten. Anträge aus Deutschland für Projekte im Nicht-EU-Raum können bis zum 30. April 2016 gestellt werden.

Das BMUB hat am 08. März 2016 mit der „Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMUB) über die Förderung des Exports grüner und nachhaltiger (Umwelt-) Infrastruktur vom 7. März 2016“ eine neue Exportinitiative für Umwelttechnologien gestartet.

Daraus ist u. a. festzuhalten:

1. Anträge sind bis zum 30. April 2016 nur elektronisch zu stellen.
2. Das Mittelvolumen beträgt rund 4,5 Mio. Euro und muss in 2016 ausgezahlt werden.
3. Bewerben können sich nur Einrichtungen in Deutschland für den Aufbau von Umwelt-Infrastruktur im Ausland. Die Projekte müssen in 2016 abgeschlossen sein.
4. Förderwürdig sind Projekte unterschiedlicher Art, die zur Wissensvermittlung beitragen und die Förderung grüner und nachhaltiger Technologien und Infrastrukturen im Ausland betreffen und die teilweise auch in Umweltvereinbarungen mit Drittstaaten eingebunden werden können:
 - Informationsmanagement
 - Machbarkeitsstudien im Ausland
 - Länderstudien
 - Capacity Building
 - Ausländische Ausschreibungsverfahren
 - Demonstrationsvorhaben und Modellprojekte im Ausland
 - Internationale Vernetzung.
5. Für die Durchführung der Projekte können Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden; Auftragsvergabe ist nur im Einzelfall möglich.

6. Das BMUB ist sowohl zuständiger Ansprechpartner als auch bewilligende Stelle der Zuwendungen, ✉ exportinitiative@bmub.bund.de
7. Auswahl- und Entscheidungsverfahren:

Beitrag zum Export grüner und nachhaltiger Infrastrukturen

- a) Umfang der Exportpotenziale von Umwelttechnologien
- b) Schlüssigkeit der Wirkungskette(n) inkl. Benennung von Hemmnissen und Wirkung(en) des Vorhabens

Innovationscharakter

- a) Innovationsgehalt (z. B. technologisch, ökonomisch, sozial, methodisch institutionell, instrumentell) soweit für die Zielregion relevant
- b) Anstöße für eine nachfolgende breitenwirksame Diffusion der Innovation bzw. Ausmaß/Qualität der Zielerreichung

Mobilisierungs- und Multiplikatorwirkung

- a) Mobilisierung von Akteuren entsprechend der Wirkungskette(n)
- b) Verbreitung über Multiplikatoren
- c) ggf. Maßnahmen zur Verstärkung der Wirkung(en) nach Ablauf der Förderung

Allgemeine Qualitätskriterien

- a) Klarheit der Projektziele und der Erfolgs- bzw. Nutzenindikatoren sowie des vorgesehenen Monitorings
- b) Qualität, Nachvollziehbarkeit und Realisierbarkeit des Arbeitsplans (Zeitplanung, Ressourcenplanung, Meilensteine, ggf. Abbruchkriterien)
- c) Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes
- d) Eigeninteresse an der Durchführung des Projektes (z. B. dokumentiert durch die Einbringung von sonstigen Einnahmen, Eigen- und Drittmitteln und durch eigene oder fremde Sachleistungen)
- e) Spektrum der projektspezifischen Erfahrungen des Antragstellers.

Weitere Informationen unter: 🌐 www.bmub.de.

Förderprogramm für Heizungsoptimierung vorgestellt

Das Bundeswirtschaftsministerium hat am 17. Februar 2016 Details des Förderprogramms zur Heizungsoptimierung vorgestellt. Für gering investive Maßnahmen zur Heizungsoptimierung werden die Investitions- und Einbaukosten mit bis zu 30 Prozent bezuschusst. Umfasst sind der Ersatz von nicht effizienten Heizungs- und Warmwasserzirkulationspumpen in Gebäuden sowie der hydraulische Abgleich von Heizungen einschließlich u. a. des Einbaus voreinstellbarer Heizungsventile und Pufferspeicher.

Die Förderrichtlinie wird derzeit erarbeitet, so dass das bis 2020 befristete Programm ab Sommer genutzt werden kann. Zunächst wird es für private Eigentümer starten. Erst in einem zweiten Schritt soll es für gewerbliche Gebäudebesitzer und damit auch für Nichtwohngebäude offenstehen. Das Antragsverfahren wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übernehmen. Das Förderprogramm geht auf den Koalitionsbeschluss vom 01. Juli 2015 über Ersatzmaßnahmen zum „Klimabeitrag“ zurück. Mit Hilfe des Programms sollen bis 2020 1,8 Mio. Tonnen CO₂ eingespart werden und zur Erreichung der Ziele der Energieeffizienzstrategie Gebäude beigetragen werden. Die mögliche Fördersumme wurde nicht genannt, jedoch ist von deutlich über 100 Mio. Euro bis 2020 auszugehen.

Quelle: DIHK

VERANSTALTUNGSKALENDER

Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger, ☎ (0681) 95 20 - 441, ✉ (0681) 5 84 61 25, ✉ anja.schoenberger@saar-is.de

Fortbildung für Gewässerschutzbeauftragte

12./13. April 2016

Fortbildung für Immissionsschutzbeauftragte

01./02. Juni 2016


Fachlehrgang: Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz

06. – 10. Juni 2016

REACH-Fachworkshop zur Kommunikation in den Lieferketten

Das Umweltbundesamt lädt zu einem ganztägigen Workshop zur Kommunikation in den Lieferketten unter der EU-Chemikalienverordnung REACH ein. Der Workshop ist Teil der Reihe „REACH in der Praxis“ und behandelt diesmal vor allem die Themenkomplexe Zulassungspflicht und Beschränkungen. Dabei werden die Verpflichtungen, aber auch die Möglichkeiten, die diese Prozesse Unternehmen bieten, beleuchtet.

Der Schwerpunkt liegt auf Kommunikationsprozessen am Ende der Lieferketten, zu industriellen und gewerblichen Anwendern und zum Verbraucher. Zielgruppe sind Formulierer und Endanwender von Chemikalien, sowie Hersteller, Importeure und Händler von Erzeugnissen und ihre Verbände.

Nähere Informationen zum Workshop sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden sich unter:  <https://www.umweltbundesamt.de/reach-workshop-2016>.

29. Luxemburger Umweltmesse „Oekofoire 2016“

Vom 23. bis 25. September 2016 findet die 29. Umweltmesse „Oekofoire“ in Luxemburg unter der Schirmherrschaft der Luxemburger Ministerien für Nachhaltigkeit und Wirtschaft statt. Potenzielle Aussteller können sich ab sofort für eine Teilnahme anmelden. Bei der Oekofoire stehen natürlich die Produkte und Dienstleistungen nach ökologischen Kriterien im Fokus. Darüber hinaus werden innovative Projekte und thematische Highlights präsentiert. Mit heute durchschnittlich 12.000 BesucherInnen und rund 180 Ausstellern zeigt die Oekofoire, dass sie für die Aussteller Gelegenheit bietet, besonders interessiertes Publikum aus Luxemburg, Deutschland, Belgien und Frankreich anzusprechen.

Folgende Produktparten sind vertreten: Ernährung, Baumaterialien, Energie (u. a. Heizsysteme, Solarkollektoren, Windkraft, Wärmerückgewinnung), Kosmetik, Textilien, Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Verkehr, Tourismusangebote, Produkte für den Haushalt sowie Projekte im sozialen, ökologischen und Dritt-Welt-Bereich.

Weitere Informationen zur Teilnahme an der „Oekofoire“ finden sich unter:  www.oekofoire.lu.

VDE Bezirk Saar e. V. – Ringvorlesungen Sommersemester 2016

Zeit: jeweils 19.00 Uhr, Ort: Handwerkskammer des Saarlandes, Hohenzollernstr. 47-49 (nahe Westspange), 66117 Saarbrücken

„Condition Monitoring mit statistischen und semantischen Methoden – ein Beitrag zum Paradigma Industrie 4.0“ – Prof. Dr. Andreas Schütze, PD Dr. Matthias Klusch

19. Mai 2016

„Überwachung von Windenergie-Rotoren mittels faseroptischer Sensoren“ – Dr. Matthias Müller

02. Juni 2016

FÜR SIE GELESEN

Leitfaden zum Export ungefährlicher Abfälle - Neue Nachweispflichten stellen Veranlasser vor Herausforderungen

Eine gemeinsame Initiative der privaten Entsorgerverbände hat in enger Kooperation mit einer Reihe von Mitgliedern einen Leitfaden zur Verbringung grün gelisteter Abfälle veröffentlicht. Damit soll den Mitgliedsunternehmen eine Hilfestellung bei der Einstellung auf die neue Rechtslage gegeben werden. Seit dem 01. Januar 2016 gelten neue Nachweispflichten nach der europäischen Abfallverbringungsverordnung, die eine bessere Kontrolle von Abfallexporten gewährleisten sollen. Danach muss der Veranlasser der Verbringung auf Aufforderung nachweisen können, dass die ausgeführten Abfälle während der Verbringung und der Verwertung in umweltgerechter Weise behandelt werden. Bei Abfallverbringungen innerhalb der Europäischen Union kann dafür die Abfallrahmenrichtlinie als Maßstab herangezogen werden. Unsicherheiten ergeben sich aber, wenn ungefährliche Abfälle in Staaten außerhalb der EU verbracht werden. Hier soll der neue Leitfaden Abhilfe schaffen.

Kostenloser Download unter:

 www.bvse.de/pdf/oeffentlich/Recht/Recht_Aktuelles/Leitfaden_Abfallverbringung_final_screen.pdf.

Asbest aufspüren und die richtigen Maßnahmen treffen

In dieser Broschüre lernen Sie mehr über die Risiken des Umgangs mit asbesthaltigen Materialien. Asbestexposition kann auftreten, wenn so mit asbesthaltigen Materialien umgegangen wird, dass die Materialstruktur angegriffen wird. Auf die Entsorgung von Asbest spezialisierte Betriebe und Arbeitnehmer verfügen über sämtliche für den Umgang mit asbesthaltigen Materialien erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Allerdings können unbeabsichtigt auch Arbeitnehmer vieler anderer Bauunternehmen, insbesondere diejenigen, die Renovierungsarbeiten erledigen – asbesthaltigen Materialien ausgesetzt werden.

Diese Infomodule sind vorrangig für die Bedürfnisse der zweiten Gruppe von der Europäischen Föderation der Bau- und Holzarbeiter (EFBH) und dem Verband der Europäischen Bauwirtschaft (FIEC), den sektoralen Sozialpartnern der Bauwirtschaft in der EU, entwickelt worden in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten. Für jedes der wichtigsten asbesthaltigen Materialien sind zur besseren Betreuung der Betriebe und Arbeitnehmer gezielte und benutzerfreundliche Informationsblätter erstellt worden. Auf Grund eines Verkehrsampelmodells werden darin jeweils drei Gefahrensituationen unterschieden:

- Die Arbeiten dürfen durchgeführt werden, soweit die normalen Vorsichts- und Schutzmaßnahmen eingehalten werden;
- Die Arbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden;
- Die Arbeiten dürfen ausschließlich von einem spezialisierten Unternehmen durchgeführt werden.

Die Projektpartner haben die verschiedenen Infomodule auf Grund der eigenen Erfahrungen und des eigenen Sachverständes ausgearbeitet und dabei jeweils die sicherste Vorgehensweise übernommen.

Trotzdem verstehen sich diese Informationen nur als Anhaltspunkt und jede Arbeitssituation muss unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gesetzgebung bewertet werden, die in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich sein kann.

Die Broschüre kann angefordert werden unter:  www.efbww.org.

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse <http://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
SB-A-4761-10	Eichenbalken aus Häuserabbruch; Natursteine aus Abbruch; in Lager Namborn-Hofeld, Gewerbegebiet „Zum Auenrech“ zu besichtigen	ca. 20m ³ ca. 150 m ³ einmalig	Namborn/Saarland
	Chemikalien		
AR-A-1925-1	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen AVV 080112 Farbpulver aus der Pulverbeschichtung (überlagerte Gebinde und Overspray) für die Wiederverwertung nach dem Kreislauf- Wirtschafts- und Abfallgesetz –KrW-/AbfG-	ab 500 kg unregelmäßig anfallend	bundesweit und angrenzendes Ausland
DA-A-4947-1	Drewfloc 409, Flockungshilfsmittel der Firma Ashland kationisches Polyacrylamid mit folgender chemischer Bezeichnung: 1-Propanaminium, N, N, N-trimethyl-3 [(1-oxo-2-popenyl) amino]-, chloride, polymer with 2 propenamide	600 kg (in 25 kg Säcken) einmalig	64395 Brensbach
LU-A-4146-1	Pluriol A 750 E Polyethylenglykol methyliert	200 kg einmalig	Worms
LU-A-4147-1	Heliogen Blau FR 6840 Pigment Blue 15 alpha Verpackung: 30 kg Karton COA	210 kg einmalig	Ludwigshafen
LU-A-4149	Masterbach 25 kg Eupolen PE Blau 69-2001 (P.B. 15:1) 100kg Eupolen PE Gelb 18-4105 (P.Y. 139) 75kg Eupolen PE Grün 87-3005 (P.G. 7) 280 kg EupolenPE Rot 34-3001 (P.R. 254)	480 kg einmalig	Ludwigshafen
LU-A-4496-1	Fällungsmittel Zetag 7109 Menge: 5200kg Verpackung: 200 kg Fass COA liegt vor	5.200 kg einmalig	Worms
LU-A-4989-1	Basacid Gelb 093 fl. Acid Yellow 3 Verpackungen: 30 kg Kanister Originalware mit COA	600 kg einmalig	Worms
LU-A-4991-1	Vibracolor Blue PBL 15:3-L Pigment Blue 15:3, wässrige Paste Verpackung: 25kg, Kanister Originalware mit COA	500 kg einmalig	Worms
LU-A-5135-1	Polyethylenglycol 4000 Schuppen (PEG 4000) Menge: 16.00 kg; Verpackung: 1.000 kg Big Bags Ursprung: EU	16000 kg einmalig	Worms

LU-A-5156-1	Polyethylenglycol 1500 Pulver (PEG 1500) Verpackung: 600kg Big Bags Ursprung Belgien	9000 kg einmalig	Worms
LU-A-5162	Dispers Weiss 0022 Pigment White 6, Titan-dioxid-Rutil- wässrige Paste, Menge: 150 kg; Verpackung: 50 kg Fass	150 kg	Ludwigshafen
	Kunststoffe		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc. ...) (bei Gestellung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
SB-A-4882-2	Kunststofftanks in Gitterbox auf Palette (IBC-Behälter); 640 und 1.000 l, gereinigt, neuwertig, auch Tanks für Lebensmittel; Kunststofflagerboxen 1,2 m ³ , wasserdicht mit großem Deckel; Lieferung möglich	nach Absprache regelmäßig anfallend	St. Wendel
SB-A-4955-2	PVC-Granulat aus Kabelrecycling mit Kupferrestanteil	z. Zt. 25 t regelmäßig anfallend	Völklingen
AC-A-4936-2	Polyester Vlies; es handelt sich um ein 100% Polyester Vlies, das zum Schutz der Oberfläche von Metallbändern verwendet wurde. An den Rändern kann es leichte Verschmutzungen (Staub) aufweisen	4 – 8 t pro Jahr regelmäßig anfallend	Großraum Aachen
BI-A-4804-2	Polyurethan; PUR/PIR; Hartschaum Mahlgut aus Polyurethan Hartschaumplatten. Sauber, keine Baustellenabfälle	ca. 1.500 kg regelmäßig anfallend	NRW, SA, BY
BI-A-4806-2	Extrudierter Polystyrolhartschaum; XPS Mahlgut aus extrudiertem Polystyrolhartschaum XPS; sauber, keine Baustellenabfälle	ca. 150 kg regelmäßig anfallend	NRW, SA, BY
HA-A-5214-2	Kunststoffplatten, Hartschaumplatten, etc. Wir suchen regelmäßig div. Kunststoffplatten II. Wahl zbs. Fassadenverkleidungen	2 – 10 t unregelmäßig anfallend	DE, und EU
HD-A-361-02	Kunststoff; wir bieten regelmäßig verschiedene Mahlgüter oder Mischkunststoffe an. Wir führen Lohnvermahlung für Hartkunststoffe durch.	unbegrenzt regelmäßig	Heidelberg
HN-A-5216-2	ABS Mahlgut, stammt aus dem Recycling von IT- und Elektrogeräten (WEEE). Körnung 6-8 mm, bunt für schwarz, technische Daten siehe Datenblatt (auf Anfrage); wenn gewünscht liefern wir daraus auch ein filtriertes Regranulat in schwarz.	24 t pro LKW kontinuierlich	Thüringen
HN-A-5217-2	PS Mahlgut, stammt aus dem Recycling von IT- und Elektrogeräten (WEEE). Körnung 6-8 mm, bunt für schwarz, technische Daten siehe Datenblatt (auf Anfrage); wenn gewünscht liefern wir daraus auch ein filtriertes Regranulat in schwarz.	24 t pro LKW kontinuierlich	Thüringen
KN-A-5176-2	Polypropylen-Hohlkammerplatten, Hohlkammerplatten – einseitig bedruckt, Formate: 841 x 594mm, 1189 x 841mm	nach Absprache	79576 Weil am Rhein
KR-A-5174-2	Polyamid – Polycarbonat – ABS – PC/ABS – HDPE usw.	Menge auf Anfrage regelmäßig	Krefeld NRW
	Verpackungen		
SB-A-5122-11	Styropor für Verpackung von Fisch; gebraucht und teilweise defekt; die Kisten sind jedoch nicht mit Fremdstoffen kontaminiert und können ab Werk abgeholt werden.	regelmäßig anfallend	Völklingen

	Sonstiges		
SB-A-5041-12	Elektroschrott Sammelgruppe 3 & 5; Monitore und Fernseher sind aussortiert	ca. 150 – 200 t monatlich regelmäßig anfallend	St. Ingbert
SB-A-5055-12	EPS-Schüttdämmung Styropor Granulat, Einblasdämmung	2.000 m ³	Saarland

Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Chemikalien		
LU-N-1785-1	chemische Rohstoffe, An- und Verkauf von Überproduktionen, Rest- und Sonderposten	nach Absprache regelmäßig	bundesweit
	Kunststoffe		
KS-N-4982-2	PP-LF Mahlgut ex-Kisten/-Auflagedeckel/-Abdeckungen aus Automobilindustrie, wir suchen stetig Mahlgut aus Kisten und Auflage-Deckel, Stülp-Deckel und Abdeckungen aus der Automobilindustrie; bitte reichen Sie Ihre Angebote mit Bildern und Preisen per E-Mail ein.	22 t regelmäßig anfallend	34123
MS-N-4722-2	PP/PE-Folie auf Rollen; wir suchen PP/PE-Folien auf Rollen.	Kompletter LKWI, regelmäßig anfallend/ unregelmäßig anfallend	bundesweit
	Metall		
DIL-N-4438-3	Kupfer, Kabel, Elektromotoren, Messing, Rotguß, Zink, Blei, Aluminium, Felgen, Legierter Stahl, V2A und V4A Abfälle, Stahlschrott, Blechabfälle, Stanzabfälle und andere Schrottsorten. Die MGH Metallgroßhandel Becker GmbH ist ein seit über 30 Jahren bestehender Recyclingbetrieb. Seit dem Jahr 2000 sind wir ein zertifizierter Entsorgungsbetrieb. Wir freuen uns auf Ihre Anfragen.	1 kg – 80 t täglich	Lahn-Dill-Kreis
HD-N-4284-3	Wir suchen Metallschrott ab Anfallstelle Deutschland oder Europa. Wir suchen Metallschrottlieferanten aus Deutschland und Europa, die ab Anfallstelle / Yard liefern können, Mengen ab 3000 MT und aufwärts wären von Interesse, gesucht wird HMS1, HMS ½, 80:20 oder 70:30	3000 MT regelmäßig anfallend	Deutschland, Europa
LU-N-5079-3	Nichteisenmetalle (z.B. Kupfer, Messing, Aluminium, Zink, V2A, V4A, Kupferkabel, etc.) Eisenmetalle (z.B. Schrott, Schienen, Baustahlträger, Moniereisen, Stahl und Gußrohre, Guß, Verpackungen aus Stahl etc.) Industriemaschinen. Wir sind ein Recyclingunternehmen in Ludwigshafen und suchen diverse Metalle und Schrott. Alle Materialien werden von uns einem ordnungsgemäßen Recycling zugeführt.	bis zu mehreren tausend Tonnen im Monat täglich	Metropolregion Rhein-Neckar
	Textilien/Leder		
HA-N-5154-6	Diverse Sonderposten, Autopolsterstoffe, Sitzbezüge. Wir suchen ständig II Wahl und Sonderposten von diversen Autopolsterstoffen, Sitzbezügen (ka-	1-5 t unregelmäßig anfallend	DE und EU

	schierte und unkaschierte) als Rollenware, auch Kunstleder. Bitte alles anbieten.		
	Verpackungen		
K-N-5023-11	doppelwellige Versandverpackungen in verschiedenen Größen. Wir benötigen doppelwellige Versandverpackungen (2,4) in diversen Größen: 400 x 600 x 500mm, 400 x 400 x 600mm, 500 x 500 x 600mm, 570 x 380 x 450mm, 600 x 500 x 600mm.	mehrere Paletten regelmäßig anfallend	Region Köln